

WIFO 



ARBEITSGRUPPE VERWALTUNG NEU

Arbeitspaket 1

HARMONISIERUNG DER PENSIONSSYSTEME

HARMONISIERUNG DER PENSIONSSYSTEME

Die Expertengruppe bestehend aus dem Rechnungshof (RH), dem Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO), dem Institut für Höhere Studien (IHS) und dem Staatsschuldenausschuss (StA) wurde von der am 17. Februar 2009 unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers eingesetzten Arbeitsgruppe beauftragt, für den Bereich "Pensionen" eine strukturierte Analyse der bestehenden Probleme und der damit verbundenen Folgewirkungen hinsichtlich der Harmonisierung der Pensionssysteme von Bund und Ländern zu erarbeiten. Dieser Auftrag wurde in der Folge auf die Sonderpensionsrechte anderer der Gebarungskontrolle des Rechnungshofs unterliegender Organisationen sowie der Gemeinden ausgedehnt. Diese vorliegende Unterlage besteht aus einer Zusammenfassung der Kernprobleme und einer nachfolgenden Problem- und Folgewirkungsanalyse, welche die einzelnen Problemstellungen detaillierter ausführt.

Diesem Arbeitsauftrag folgend findet sich nachfolgend eine Zusammenstellung der aus der Sicht der Expertengruppe bestehenden Kernprobleme und der Folgewirkungen im Bereich Pensionen. Die Unterlage dient in weiterer Folge dazu, in der Arbeitsgruppe Lösungsansätze zu erarbeiten und diese auf politischer Ebene umzusetzen.

ZUSAMMENFASSUNG

Beamtenpensionssysteme

Bund, Länder und Gemeinden weisen für ihre Beamten eigene spezifische Pensionsrechte auf, die sich einerseits ursprünglich wesentlich vom ASVG-Pensionssystem unterscheiden und andererseits zu einer unterschiedlichen Behandlung der öffentlich Bediensteten (Beamte, Vertragsbedienstete) führen.

Anders als die ASVG-Pensionsregelung mit der Höchstbeitragsgrundlage mit der auf einer Durchrechnung basierenden Pensionsberechnung war das Beamtenpensionssystem ursprünglich vom Letztbezugsprinzip geprägt, bei dem die Ruhegenussberechnung aufgrund der Vorrückung mit dem Dienstalter nach dem höchsten (Monats-)Bezug erfolgte. Die während der Aktivzeit vom Beamten entrichteten Pensionsbeiträge entsprachen hingegen einer Durchschnittsbildung. Das Letztbezugsprinzip wies eine geringe Leistungs- und Beitragsgerechtigkeit auf; gleichzeitig resultierten daraus hohe Ausgaben für die Ruhegenüsse und in Relation dazu geringe Einnahmen an Pensionsbeiträgen.

Der Stasstschuldenausschuss (StA) hat sich in einer Studie ("Verwaltungs- und Pensionsreformen im öffentlichen Dienst sowie Finanzierung des Krankenanstaltenwesens", 2007), der RH in mehreren Berichten (Gesamtdarstellung in Reihe Bund 2009/10, Reform der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder) intensiv mit den unterschiedlichen Regelungen im öffentlichen Bereich beschäftigt. Das WIFO hat Beiträge zu den Pensionsreformen insgesamt geleistet und dabei auch den öffentlichen Bereich miteinbezogen. Das IHS hat ebenfalls für eine Pensionsharmonisierung ausgesprochen. Die Experteninstitutionen haben dabei sehr ähnliche Bewertungen und Feststellungen getroffen. Trotz teilweise unterschiedlicher Zugänge zu einzelnen Lösungswegen weisen die Vorschläge weitgehend in die gleiche Richtung, so dass diese zu einem einheitlichen Expertenvorschlag zusammengefasst werden können.

Auswirkungen der durchgeführten Pensionsreformen

Die in den letzten Jahren durchgeführten Pensionsreformen im öffentlichen Bereich haben bereits zu umfangreichen Einsparungen geführt. Ein Annäherungsprozess der Länderpensionsrechte an die Regelung des Bundes bzw. an die allgemeinen Pensionsregelungen ist – insbesondere seit Durchführung der diesbezüglichen RH-Querschnittsüberprüfungen – klar erkennbar und wird zu einer Entlastung der Landesbudgets führen. Dennoch trugen die bisherigen Reformmaßnahmen in unterschiedlichem Ausmaß zur Erhöhung der Leistungsgerechtigkeit und der Finanzierbarkeit der Beamtenpensionssysteme bei. Dies führt dazu, dass sich die Beamtenpensionsregelungen zwischen Bund und den Bundesländern sowie unter den Bundesländern in den Kriterien Durchrechnungsdauer, Regelpensionsalter, Gesamtdienstzeit, Höchstbeitragsgrundlage, Verlustdeckelung, Pensionskonto und Parallelrechnung unterscheiden. Der StA hat die relevanten Parameter in seiner Studie für die Länder und den Bund tabellarisch gegenübergestellt.

Im Endausbau sollte jedenfalls eine Übernahme der Pensionskontoregelung des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) erfolgen, wodurch auch ein Wechsel in die Privatwirtschaft erleichtert würde (Durchlässigkeit der Systeme).

Mehrere Länder haben ihre Regelungen in den finanziellen Auswirkungen bereits weitgehend an die Bundesregelung angepasst, bei anderen (insbesondere Kärnten, Wien und Tirol) sind noch größere Abweichungen festzustellen. Die isolierte Betrachtung der einzelnen Parameter der Ruhege-nussberechnung ist für eine Beurteilung der Pensionsreformen nicht ausreichend. Der RH hat die finanziellen Auswirkungen der landesspezifischen Pen-sionsrechte jeweils auf die Höhe des Ruhegenusses bzw. auf die erhaltene Pensionsleistung anhand der Normverdienstverläufe des Bundes berechnet.

Der Bund und sämtliche Bundesländer mit Ausnahme Kärntens erhöhen das Regelpensionsalter im Endausbau auf einen Zielwert von 65 Jahre. Lediglich in Kärnten steht eine Gesetzesnovelle zur Anhebung des Regelpensionsalters von derzeit 61,5 Jahren auf 65 Jahre aus (aktuelle Reformvorhaben siehe S. 9 bzw. 18). Die Bandbreite der monatlichen Ruhegenüsse eines Akademikers mit Geburtsdatum 2. März 1995 reicht von 2.268 EUR bis 3.594 EUR, die Bandbreite der erhaltenen Pensionsleistung bis Ableben von 498.400 EUR bis 966.100 EUR, wobei das im Land Kärnten um 3,5 Jahre niedrigere Regelpen-sionsalter eine höhere Pensionsdauer und in Zusammenwirken mit dem höchsten Ruhegenuss aller Länder eine wesentlich höhere zu erwartende Pensi-onsleistung bedingt. Die gesamthaft zu erwartende Pensionsleistung eines Akademikers (bis Ableben Mann; Lebenserwartung 80,7 Jahre) ist in Kärnten mit 966.100 EUR um 94 % höher als beim Bund.¹

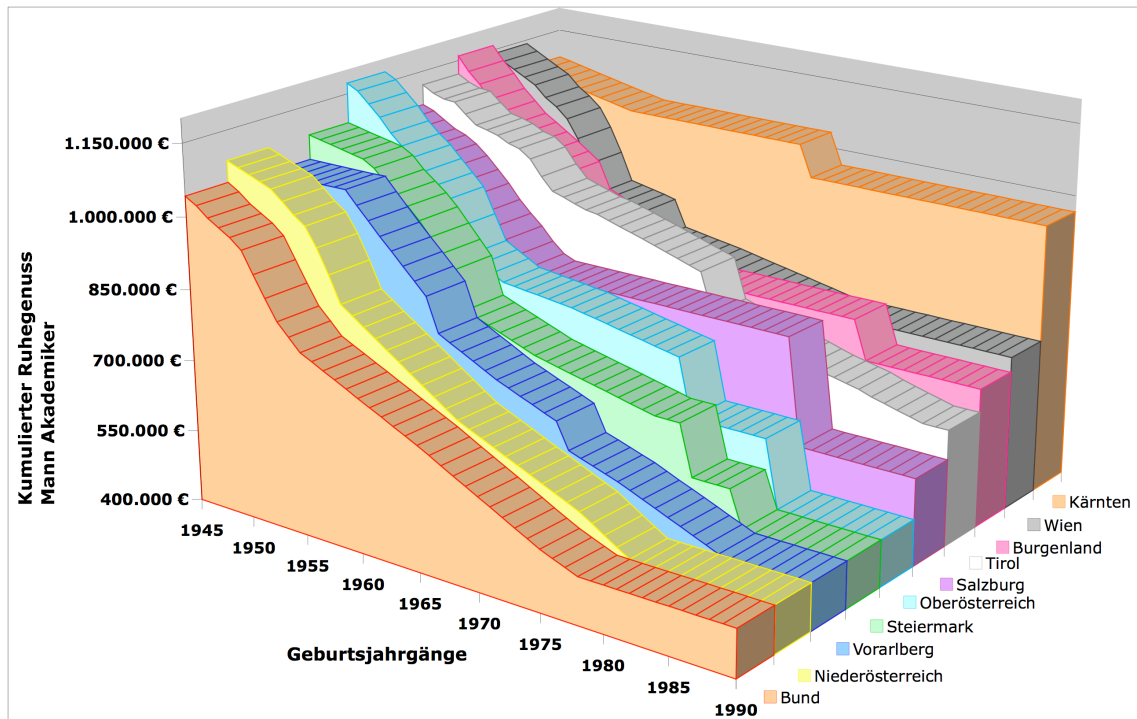
Paktum zum Finanzausgleich

Im Paktum zum Finanzausgleich ab dem Jahr 2008 vereinbarten die Länder eine – unter Beachtung ihrer unterschiedlichen Strukturen – finanziell gleichwertige Umsetzung der Pensionsreform des Bundes. Es sollen somit die finanziellen Auswirkungen der pensionsrechtlichen Regelungen (Leistungs-anprüche) vereinheitlicht werden, ohne dass idente Regelungen erforderlich sind (die Länder können damit geeignete Anpassungen im Rahmen ihres Sys-tems vornehmen). Die Länder Niederösterreich, Vorarlberg, Steiermark und Burgenland (Gesetzesnovelle im Oktober 2009) erfüllen nach Ansicht des RH das Paktum vollständig, das Land Oberösterreich im Endausbau der Reformen.

Die anderen Länder könnten dieses Ziel durch Adaptierung ihrer jeweiligen landesspezifischen Regelungen bzw. mit der Umsetzung eines generellen Re-formvorschlags des RH erreichen. Bei den Regelungen ist einerseits auf eine Transparenz der Systeme, andererseits aber auch auf die Vermeidung von völligen Systembrüchen zu achten, um eine Akzeptanz sicherzustellen.

¹ Die genaue Berechnungsmethode für die Zahlenangaben im Expertenpapier ist dem Bericht des Rechnungshofs Reihe Bund 2009/10 S. 14 TZ 2 bzw. Reihe Bund 2007/9 S. 32 TZ 11 zu entnehmen. Das Einsparungspotenzial der Länder wurde mit dem Normverdienstverlauf ((A1/2, A2/2, A3/2) des Bundes und der jeweiligen Anzahl der Beamten je Land zum Stichtag 31. Dezember 2006 berechnet. Diese Berechnungen wurden auf Basis des Geldwertes 2006 durchgeführt, auf Auf- und Abzinsungsberechnungen wurde wegen der Ungewißheit der Parameter mit teilweise erheblichen finanziellen Auswirkungen verzichtet. Es ist daher davon auszugehen, dass die nominellen Einsparungen insgesamt im betrachteten Gesamtzeitraum deutlich höher sein werden.

Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung (Geldwert 2006) für einen Akademiker (gereiht nach der Höhe im Endausbau der Reform)



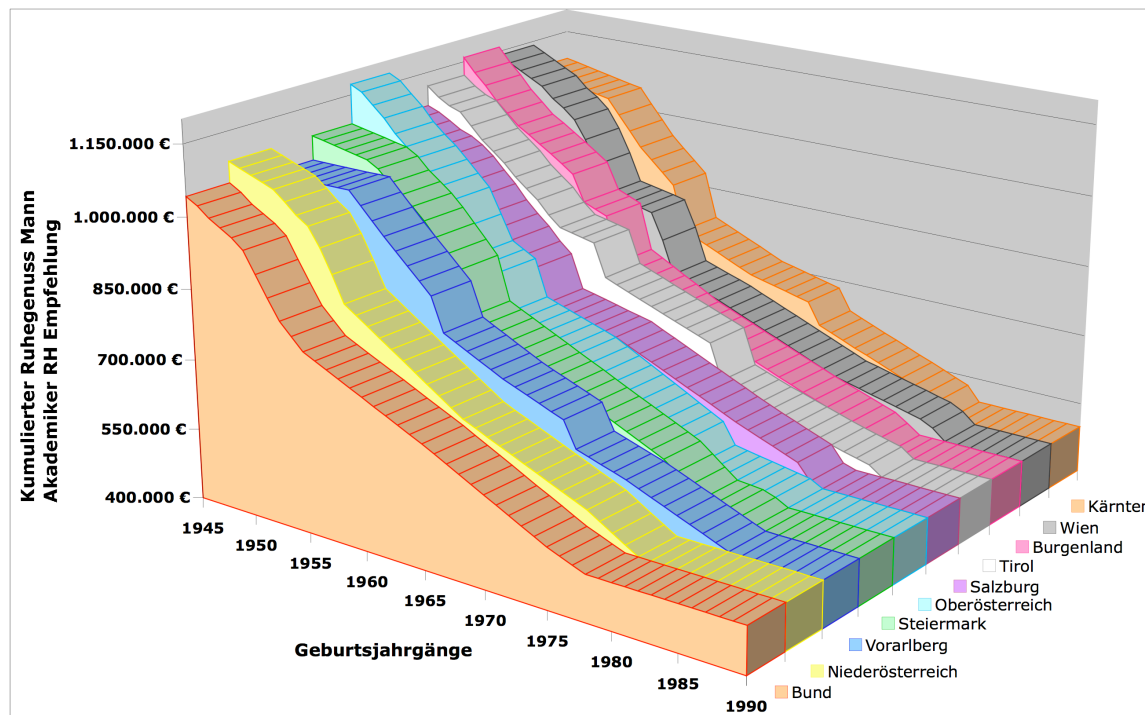
Genereller Reformvorschlag des Rechnungshofes

Der RH unterbreitete den Ländern unter Beachtung ihrer unterschiedlichen Strukturen einen generellen dreistufigen, auf die landesspezifischen Gegebenheiten abgestimmten Reformvorschlag mit dem die finanzielle Gleichwertigkeit erreicht werden kann. Dies wäre durch den Umstieg auf das APG im Endausbau und harmonischen Übergangsregelungen, die die Einführung eines Pensionskontos nach Art des APG mit den jeweils bestehenden landesspezifischen Pensionsregelungen verbinden, gewährleistet.

Gemäß Stufe 1 sollte die Berechnung des Ruhegenusses bei "neuen Beamten", d.h. bei künftiger Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Pragmatisierung), im Wege eines Pensionskontos nach Art des APG erfolgen. Stufe 2 sieht für die Geburtsjahrgänge (etwa ab 1961) eine Parallelrechnung von landesspezifischem Pensionsrecht und Pensionskonto vor. Stufe 3 beinhaltet Empfehlungen für die davor liegenden Geburtsjahrgänge betreffend weitergehende Einsparungen in den landesspezifischen Pensionsrechten.

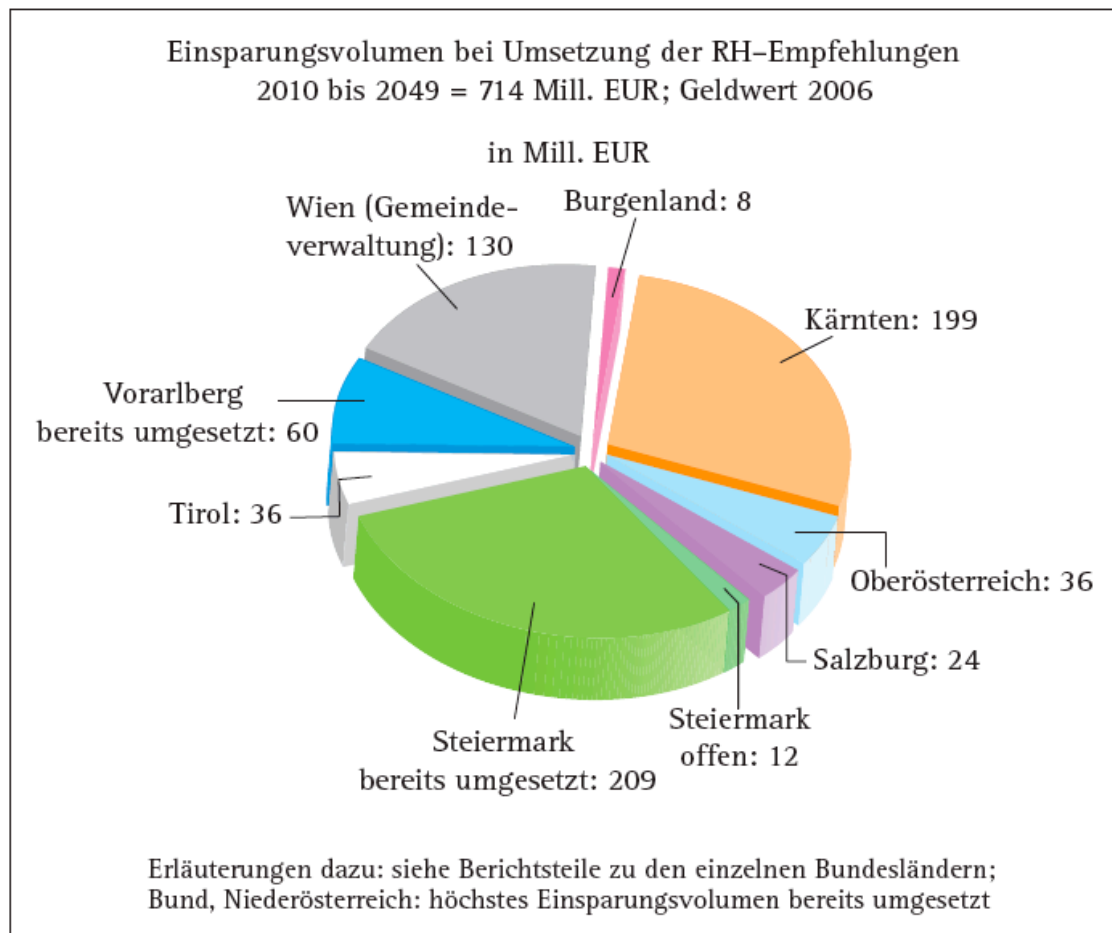
Die Umsetzung der Empfehlungen des RH betreffend das Pensionskonto und die Parallelrechnung würde das Ausmaß des Ruhegenusses und somit auch die zu erwartende Pensionsleistung weitgehend angleichen.

Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung (Geldwert 2006) für einen Akademiker bei Umsetzung der RH-Empfehlungen Parallelrechnung und Pensionskonto



Einsparungspotenzial

Zusätzlich zu den bereits bis 2007 vorgenommenen Reformen zeigte die Prüfung des RH ein Einsparungspotenzial in den Landesverwaltungen von insgesamt ca. 714 Mill. EUR für den Zeitraum von 2010 bis 2049 auf (zur Berechnungsmethode siehe Fußnote S. 4). Davon wurden durch die zwischenzeitlich vorgenommenen Reformen der Länder Steiermark (2008) und Vorarlberg (2009) insgesamt bereits 269 Mill. EUR umgesetzt. Durch die Novelle des Landes Burgenland im Oktober 2009 können auch die hier angeführten 8 Mill EUR bereits als zusätzlich umgesetzt gezählt werden.



Sonderpensionsrechte

Die Expertengruppe wurde im Rahmen der vierten Arbeitsgruppensitzung ersucht, neben den Pensionsregelungen des Bundes und der Länder auch die Sonderpensionsrechte anderer der Gebarungskontrolle des RH unterliegender Organisationen zu beschreiben. Die Expertengruppe vereinbarte, im Hinblick auf die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen, die Sonderpensionsrechte der Organisationen ÖBB, OeNB, ORF und der Sozialversicherungen kurzfristig darzustellen. Zusätzlich wurden auch die Pensionsrechte der Gemeinden und Städte, die überwiegend nicht der Gebarungskontrolle des RH unterliegen, in den Vergleich einbezogen.

Ausgangspunkt des Ersuchens bildet die Harmonisierung des Pensionsrechts der Bundesbeamten mit dem ASVG durch Übernahme des Pensionskontos für ab 2005 neu zu Pragmatisierende und die Parallelrechnung von Pensionsrecht und Pensionskonto für die Geburtsjahrgänge ab 1955. Die Sonderpensionsrechte der angesprochenen Organisationen werden daher im Vergleich mit den Übergangsregelungen der Bundesbeamten dargestellt.

Pensionsrechte der Gemeinden und Städte

Für die Beamten der Gemeinden und Städte gilt grundsätzlich das vom jeweiligen Landesgesetzgeber für die Gemeinden bzw. Städte beschlossene Pensionsrecht. Dieses entspricht in der Regel dem Landesbeamtenpensionsrecht, je nach Bundesland wenden die Gemeinden und Städte aber entweder das jeweils aktuelle Landesbeamtenpensionsrecht oder noch alte Rechtslagen des jeweiligen Landes mit wesentlich geringeren Einsparungen an. Im Einzelnen gilt:

Burgenland und Niederösterreich: Anwendung des jeweiligen aktuellen Landesrechts, das das Paktum zum Finanzausgleich erfüllt, daher kein Handlungsbedarf.

Oberösterreich: Anwendung des aktuellen Landesrechts, das das Paktum zum Finanzausgleich erst im Endausbau erfüllt. Analog zum Land Anpassungsbedarf im Übergangszeitraum (z.B. Verlängerung der Durchrechnung auf 40 Jahre oder Parallelrechnung).

Salzburg und Tirol: Anwendung des jeweiligen aktuellen Landesrechts, das das Paktum zum Finanzausgleich jeweils nicht erfüllt. Analog zu den beiden Ländern Anpassungsbedarf (z.B. Pensionskonto und im Übergangszeitraum Parallelrechnung (Salzburg: alternativ Verlängerung der Durchrechnung auf 40 Jahre)).

Steiermark und Vorarlberg: Anwendung alter Rechtslagen des jeweiligen Landes. Anpassungsbedarf hinsichtlich der Übernahme der aktuellen Rechtslagen der jeweiligen Länder, die das Paktum zum Finanzausgleich erfüllen.

Kärnten: Anwendung des aktuellen Landesrechts, das in der noch vorliegenden Rechtslage im Vergleich mit dem Bund nahezu keine Einsparungen bewirkt. Bei Umsetzung der geplanten Landesreformen (Pensionsalter 65 Jahre, Durchrechnung 15 Jahre, Pensionskonto für ab 2011 neu zu Pragmatisierende) noch Anpassungsbedarf im Übergangszeitraum (z.B. 40-jährige Durchrechnung oder Parallelrechnung).

Pensionsrecht der ÖBB

Die bis 1994 aufgenommenen Bediensteten haben überwiegend den Status von Bundesbahnbeamten, für die der Bund die Kosten der Pensionen im Wege einer Refundierung trägt. Die Ausgaben des Bundes für Pensionsleistungen der ÖBB abzüglich der Einnahmen aus den von den ÖBB und deren Dienstnehmern zu leistenden Pensionsbeiträgen betragen 2008 rd. 1,571 Mrd. EUR.

Das für Beamte der ÖBB vorgesehene reguläre Pensionsantrittsalter erhöht sich schrittweise bis zum Geburtsjahrgang 1956 auf 61,5 Jahre und die erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit auf 42 Jahre (Bund Regelpensionsalter 65 Jahre, Gesamtdienstzeit 45 Jahre). Im Endausbau (Geburtsjahrgänge ab 1956) können Bundesbahnbeamte daher gegenüber Bundesbeamten um 3,5 Jahre früher bei einer um 3 Jahre geringeren erforderlichen Gesamtdienstzeit in den Ruhestand versetzt werden.

Parallel zur Pensionierung nach Lebensalter und Gesamtdienstzeit gilt jedoch auch die Sonderregelung über "das Erreichen der Anwartschaft auf den Ruhegenuss im Höchstausmaß (das sind 83 %) der Pension". Dieses Höchstausmaß war an eine erforderliche Dienstzeit von ursprünglich 35 Jahren gebunden und ermöglichte bis zum Jahr 2000 einen regulären Pensionsantritt ohne Abschläge frühestens mit 53 Jahren (bei einer Beschäftigung ab 18). Ab 2000 kam nach Erreichen der Anwartschaft noch eine schrittweise steigende Wartefrist hinzu. Ab 2004 erhöht sich die erforderliche Gesamtdienstzeit schrittweise bis 2038 auf 45 Jahre. Hiedurch wird die erforderliche Gesamtzeit (aus Dienstzeit und Wartefrist) im Jahr 2020 bereits 45 Jahre betragen. Bis dahin bleiben die Übergangsregelungen der ÖBB jedoch wesentlich günstiger als jene des Bundes. So erreicht ein 1952 Geborener bei Dienstantritt mit 18 Jahren bei der ÖBB die Gesamtzeit (aus Dienstzeit und Wartefrist) im Alter von circa 57 Jahren und kann damit 2009 abschlagsfrei in den Ruhestand versetzt werden; das Regelpensionsalter des Bundesbeamten liegt beim 1952 Geborenen hingegen bereits bei 65 Jahren, so dass dieser erst 2017 abschlagsfrei in Pension treten kann.

Nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz können Ruhestandsversetzungen aber auch nach Rationalisierungen (wenn aus dienstlichen Interessen eine Weiterbeschäftigung nicht möglich ist und eine Versetzung auf einen anderen Dienstposten gleichen Ranges nicht in Betracht kommt) bzw. krankheitsbedingt erfolgen. Der überwiegende Teil der Ruhestandsversetzungen erfolgt aus diesen Gründen vor Erreichung des Höchstausmaßes bzw. des gesetzlichen Pensionsantrittsalters.

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter lag 2002 bei 52,2 Jahren, im ersten Halbjahr 2009 bei 52,3 Jahren (im Bund in der Allgemeinen Verwaltung 2007 bei 60 Jahren). Die ÖBB gab "organisationsbedingte und krankheitsbedingte Ruhestandsversetzungen" als häufigste Gründe für Ruhestandsversetzungen vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter an.

Für die ab dem Jahr 1995 aufgenommenen Bediensteten der ÖBB gilt ein pensionsversicherungspflichtiges Dienstverhältnis nach dem ASVG.

Besonderheiten der ÖBB

Im Jahr 2002 wurde auf Beschluss des damaligen Vorstands das allgemeine Nebenbezugspauschale in den Gehaltsansatz einbezogen. Dies führt im Wege einer höheren Pensionsbemessungsbasis zu höheren Pensionsbeiträgen aber auch zu höheren Pensionen. Da die Einnahmen aus Pensionsbeiträgen von den Ausgaben für Pensionen übertroffen werden, führt diese Einbindung in den Gehaltsansatz zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung für den Bund. Bis zum Auslaufen der ÖBB-Pensionen im Jahr 2056 (statistische Lebenserwartung) beinhaltet die Regelung für den Bund daher eine zusätzliche wesentliche finanzielle Belastung (gemäß einer von den ÖBB im Rahmen der Gebarungüberprüfung vorgelegten Berechnung insgesamt rd. 1,2 Mrd. EUR).

Überdies erhöhen die Auswirkungen des pauschalierten Nebengebührendurchschnittssatzes die Pensionslast des Bundes. Dieser pauschalierte Nebengebührendurchschnittssatz ist sowohl für den Pensionsbeitrag als auch für die Höhe des Ruhebezugs maßgeblich. Seit dem Gehaltsabkommen 2002 übersteigt der für die Pensionsbemessung der Nebengebührendzulage herangezogene Nebengebührendurchschnittssatz von 10 % die tatsächlich ausbezahlten Nebenbezüge um rd. das Doppelte. Folge ist, dass von fiktiven Einkommen Pensionsbeiträge bezahlt und nachfolgend Pensionsleistungen bezogen werden. Die künftige Anhebung des Nebengebührendurchschnittssatzes auf 15 % bringt eine weitere Steigerung des Pensionsaufwandes für den Bund.

Pensionsrecht der OeNB

Die OeNB hat in vier zeitlich aufeinanderfolgenden Reformschritten den Übergang von einer vollständig von der OeNB zu leistenden Pension auf eine ASVG-Pension mit zusätzlicher Leistung aus einer Pensionskasse vollzogen. Die Reformen wurden allerdings jeweils nur für Neueintretende wirksam; die bestehenden Pensionsrechte blieben hingegen für die schon im Dienststand befindlichen Bediensteten aufrecht. Übergangsregelungen zur vollständigen Harmonisierung der geltenden Pensionssysteme waren für die bis Ende 2006 aufgenommenen Bediensteten daher nicht vorgesehen (rd. 91 % des Personalstandes Ende 2008):

- Bis 30. April 1998 aufgenommene Dienstnehmer: Überwiegend pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis, bei dem die OeNB die volle Pensionsverpflichtung mit folgenden Ansprüchen übernimmt:
 - Bis 31. März 1993 aufgenommene Bedienstete: 35 Jahre Dienstzeit und Pensionsantritt ab 55; Pensionshöhe 85 % des Letztbezugs; Pensionsbeiträge des Dienstnehmers von 2 % auf freiwilliger Basis.
 - Bis 30. April 1998 aufgenommene Bedienstete: 40 Jahre Dienstzeit oder Pensionsantritt ab 60; Pensionshöhe 80 % des Letztbezugs; Pensionsbeiträge des Dienstnehmers 10,25 % bis zur ASVG-Höchstbemessungsgrundlage, darüber 2 %.
- Ab Mai 1998 aufgenommene Bedienstete: Pensionsrecht des ASVG mit Regelpensionsalter 65 Jahre und Zusatzpension aus einer Pensionskasse; verbunden mit dem Sonderrecht, wonach durch eine Einmal-Ausgleichszahlung (Schlusspensionskassenbeitrag) der OeNB eine Pensionshöhe von 80 % des Letztbezugs erreicht werden kann, sofern der Dienstnehmer Eigenbeiträge zur Pensionskasse leistet. Pensionsbeiträge des Dienstnehmers 10,25 % bis zur ASVG-Höchstbemessungsgrundlage.
- Ab 2007 aufgenommene Bedienstete: Pensionsrecht des ASVG und Zusatzpension nur noch auf Grundlage eines beitragsorientierten Pensionskassenmodells (Pensionskassenbeitrag OeNB 4,2 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage und 8,2 % darüber).

Die Pensionsregelungen der OeNB sehen daher für sämtliche Jahrgänge höhere prozentuelle Anteile vom Letztbezug (unabhängig von dessen Höhe) oder ein günstigeres Pensionskassenmodell als die vergleichbaren Regelungen für Bundesbeamte vor.

Die OeNB hatte zur Deckung der Pensionszusagen gegenüber ihren Dienstnehmern eine Pensionsreserve zu bilden. Diese betrug zum 31. Dezember 2008 rd. 1,816 Mrd. EUR. Im Jahr 2008 trug der Gesamtertrag der Veranlagung der Pensionsreserve - unter Berücksichtigung der Abdeckung buchmäßiger Wertpapierkursverluste - nur mit 8,5 % zur Finanzierung der Pensionsaufwendungen der OeNB von 103,32 Mill. EUR bei. Insgesamt bestand zum 31. Dezember 2008 eine Unterdeckung der Pensionsreserve von 293,26 Mill. EUR auf das versicherungsmathematisch ermittelte Deckungskapital. Ohne weitergehende Reformen des OeNB-Pensionssystems und wesentliche Veränderungen der sonstigen Rahmenbedingungen würde die erforderliche Dotierung der Pensionsreserve das geschäftliche Ergebnis der OeNB belasten und damit auch eine allfällige Gewinnausschüttung an den Bund beeinträchtigen.

Pensionsrecht im ORF

Die Arbeitnehmer des ORF waren ASVG-pensionsversichert. Je nach Eintrittsdatum und Vertragsart waren Zusatzpensionsleistungen in Form entweder von direkten Zuschüssen oder Leistungen aus einer Pensionskasse zusätzlich zur ASVG-Pension festgelegt.

- Vor 1. Jänner 1993 im ORF aufgenommene Dienstnehmer: Pensionszuschussregulativ oder Pensionsbetriebsvereinbarung 3
 - Das Pensionszuschussregulativ gilt für Dienstnehmer, die nicht in ein Pensionskassenmodell umgestiegen waren. Die Pensionshöhe errechnet sich aus einem dienstzeitabhängigen Prozentsatz (von maximal 80 %) des "Grundgehalts" der letzten beiden Arbeits(kalender)jahre. Der ORF trägt die Differenz zwischen der ASVG-Pension und der zugesicherten Pensionshöhe durch einen Zuschuss.
 - Die Pensionsbetriebsvereinbarung 3 gilt für Dienstnehmer, die im Jahr 1999 freiwillig in ein Pensionskassenmodell umgestiegen sind. Die Pensionshöhe errechnete sich aus einem dienstzeitabhängigen Prozentsatz (von maximal 80 %) des "Grundgehalts" der letzten beiden Arbeits(kalender)jahre. Der ORF hat die Differenz zwischen einer (auf der Rechtslage 1. Jänner 2000) fixierten fiktiven ASVG-Pension und der zugesicherten Pensionshöhe zu tragen. Mit der Pensionierung geht das Veranlagungsrisiko der Pensionskasse auf den Dienstnehmer über.
- Ab 1. Jänner 1993 im ORF aufgenommene Diensnehmer: Pensionsbetriebsvereinbarung 1
Nach der Pensionsbetriebsvereinbarung 1 erhalten die Dienstnehmer einen Zuschuss aus einer Pensionskasse – ohne Zusage über eine bestimmte Pensionshöhe – zur ASVG-Pension. Die Beiträge zur Pensionskasse beliefen sich auf 3,25 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage und 7,5 % darüber).

Die Pensionsregelungen der ORF sehen daher für sämtliche Jahrgänge höhere prozentuelle Anteile vom Letztbezug (unabhängig von dessen Höhe) oder ein günstigeres Pensionskassenmodell als die vergleichbaren Regelungen für Bundesbeamte vor.

Pensionsrecht der Sozialversicherungen

Die Bediensteten der Sozialversicherungen waren ASVG-pensionsversichert. Je nach Eintrittsdatum sind Zusatzpensionsleistungen entweder in Form von in der Dienstordnung festgelegten direkten Zuschüssen oder Leistungen aus einer Pensionskasse zusätzlich zur ASVG-Pension festgelegt.

- Bis Ende 1995 aufgenommene Bedienstete: Gesamtpension aus ASVG-Pension und betrieblicher Zusatzpension. Nach 35 (bei Akademikern 30) Dienstjahren wird das Höchstausmaß der Gesamtpension in Höhe von 80 % der Bemessungsgrundlage erreicht. Diese war ursprünglich der Letztbezug,

seit 2004 erfolgt eine – von zwei Jahren im Jahr 2004 schrittweise auf 40 Jahre im Jahr 2028 steigende – Durchrechnung der Bezüge. Die Durchrechnungsverluste werden (zeitlich befristet) bis zu einer definierten Pensionshöhe gleichartig zur ASVG mittels eines variablen "0 bis 7 %-Deckels" begrenzt. Eine Parallelrechnung mit dem APG der ASVG liegt nicht vor.

Für Bundesbeamte ab dem Geburtsdatum 1955 wird hingegen eine Parallelrechnung von Pensionsgesetz (maximal 40 jährige Durchrechnung, gedeckelte Verluste) mit dem APG des ASVG (45 Jahre Durchrechnung, Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage) vorgenommen. Durch das APG mit seiner 45-jährigen Durchrechnung unter Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage liegen bei Bundesbeamten gegenüber den Bediensteten der Sozialversicherungen wesentlich strengere Kriterien der Ruhegenussberechnung vor, die eine stärkere Reduzierung der Pensionshöhe des Bundesbeamten mit sich bringen.

Diese Bediensteten der Sozialversicherungen haben daher im Gegensatz zu den Bundesbeamten keine Parallelrechnung, sondern nur eine schrittweise auf maximal 40 Jahre angehobene Durchrechnung, deren Verluste bis 2019 bzw. 2024 gedeckelt sind.

- Ab 1996 aufgenommene Bedienstete: Pensionsrecht des ASVG und Zusatzpension aus einer Pensionskasse (Pensionskassenbeitrag Sozialversicherung 0,85 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage und 4,5 % darüber).

Die bis 1995 aufgenommenen Bediensteten der Sozialversicherungen erhalten einen höheren Prozentsatz ihres Letztbezugs als Pension, als die im vergleichbaren Zeitraum aufgenommenen Bundesbeamten.

Die Expertengruppe stellt im Bereich Pensionen folgende Aspekte fest:

Beamtenpensionssysteme

1. Aufhebung des Homogenitätsprinzips
2. Unterschiedliche Beamtenpensionsreformen
 - 2.1 Beurteilung des Gesamtsystems
 - 2.2 Übergangsregelungen
 - 2.3 Endausbau der Reform
 - 2.4 Optimierung des landesspezifischen Pensionsrechts
 - 2.5 Paktum zum Finanzausgleich
3. Anpassung der Pensionen
4. Pensionsantrittsalter
 - 4.1 Unterschiedliches Antrittsalter
 - 4.2 Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand
 - 4.3 Spezifika bei den Landeslehrern
 - 4.4 Spezifika bei der Exekutive

Sonderpensionsrechte

5. Pensionsrechte der Gemeinden
6. Pensionsrecht der ÖBB
7. Besonderheiten bei der ÖBB
8. Pensionsrecht der OeNB
9. Pensionsrecht im ORF
10. Pensionsrecht der Sozialversicherungen

PROBLEM- UND FOLGEWIRKUNGSANALYSE BEAMTENPENSIONSSYSTEME

PROBLEMANALYSE	FOLGEWIRKUNGEN	LÖSUNGSVORSCHLÄGE
<p>1. AUFHEBUNG DES HOMOGENITÄTSPRINZIPS</p>		
<p>Die Kompetenz der Länder zur eigenständigen Regelung des Dienstrechtes ihres Personals war bis 1999 mit dem Homogenitätsgebot an die Strukturprinzipien des Bundesdienstrechts gebunden. Dies sollte ein Auseinanderdriften von Bundes- und Landesdienstrechten verhindern.</p> <p>Seit Wegfall dieses Gebotes bestehen lediglich Informationspflichten hinsichtlich entsprechender legislativer Vorhaben, die eine gleichwertige Entwicklung von Bundes- und Landesdienstrechten ermöglichen sollen. Weiters gilt ein Diskriminierungsverbot bei der Anrechnung von Verdienstzeiten.</p> <p>Für die Gemeindebediensteten gelten landesspezifisch unterschiedliche Regelungen, teilweise kommen Landesregelungen zur Anwendung. Harmonisierungen wurden nicht durchgängig durchgeführt.</p>	<p>Die Beamtenpensionsregelungen zwischen Bund und den Ländern sowie unter den Ländern unterschieden sich in den Kriterien Durchrechnungsdauer, Regelpensionsalter, Gesamtdienstzeit, Höchstbeitragsgrundlage, Verlustdeckelung, Pensionskonto und Parallelrechnung.</p> <p>Die in den letzten Jahren durchgeführten Pensionsreformen trugen in unterschiedlichem Ausmaß zur Erhöhung der Leistungsgerechtigkeit und der Finanzierbarkeit der Beamtenpensionssysteme bei.</p>	
<p>2. UNTERSCHIEDLICHE BEAMTENPENSIONSREFORMEN</p>		
<p>2.1 Beurteilung des Gesamtsystems</p>		
<p>Beim Vergleich der Pensionsreformen des Bundes und der Länder zeigen sich wesentliche Unterschiede der landesspezifisch unterschiedlichen Regelungen.</p>	<p>Folgen der landesspezifisch unterschiedlichen Regelungen waren trotz gleicher Geburtsdaten unterschiedliche Durchrechnungszeiträume, Pensionsantrittsalter oder erforderliche Gesamtdienstzeiten und letztlich auch unterschiedlich hohe Ruhegehälter und durchschnittliche Pensionsleistungen.</p> <p>Die isolierte Betrachtung der einzelnen Parameter der Ruhegehaltsberechnung war für eine Beurteilung der Pensi-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine vollständige legislative Übernahme des Bundesrechts erscheint allerdings weder faktisch möglich, noch, wegen der Komplexität des Altrechts des Bundes, zweckmäßig. Der RH erarbeitete daher konkrete Reformvorschläge für die einzelnen Bundesländer zur Erzielung finanziell gleichwertiger Reformen. • Der Reformvorschlag des RH beruht auf dem Pen-

	<p>onsreformen nicht ausreichend. Der RH hat daher die finanziellen Auswirkungen der landesspezifischen Pensionsrechte jeweils auf die Höhe des Ruhegenusses bzw. auf die erhaltene Pensionsleistung an Hand vom RH vorgegebener Normverdienstverläufe des Bundes berechnet.</p> <p>Die Bandbreite der monatlichen Ruhegenüsse eines Akademikers mit Geburtsdatum 2. März 1995 reicht von 2.268 EUR (Bund, NÖ, OÖ, Stmk, VlbG) bis 3.594 EUR (Kärnten), die Bandbreite der erhaltenen Pensionsleistung bis Ableben von 498.400 EUR bis 966.100 EUR, wobei das im Land Kärnten um 3,5 Jahre niedrigere Regelpensionsalter eine höhere Pensionsdauer und in Zusammenwirken mit dem höchsten Ruhegenuss aller Länder eine wesentlich höhere zu erwartende Pensionsleistung bedingt.</p> <p>Die gesamthaft zu erwartende Pensionsleistung eines Akademikers (bis Ableben Mann) ist in Kärnten mit 966.100 EUR um 94 % höher als beim Bund.</p>	<p>sionskonto für neu zu Pragmatisierende, auf einer Parallelrechnung von landesspezifischem Pensionsrecht und Pensionskonto² für bestimmte Geburtsjahrgänge, sowie der Optimierung des landesspezifischen Pensionsrechts für die davor liegenden Jahrgänge.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Umsetzung der Empfehlungen (insbesondere der Parallelrechnung und des Pensionskontos sowie die Anhebung des Regelpensionsalters auf 65 Jahre) des RH würde das Ausmaß des Ruhegenusses und über die gleiche Pensionsdauer auch die zu erwartende Pensionsleistung in den Ländern weitgehend angleichen. Der StA unterstützt den Grundsatz der finanziellen Harmonisierung, hat aber auch auf jene Bereiche hingewiesen, deren systemische Harmonisierung im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung von besonderer Bedeutung ist (Regelpensionsalter, Vorruhestand) und administrativ möglichst einfache Regelungen empfohlen..
<p>Der Bund erzielte den höchsten Einsparungserfolg wegen der im Altrecht strengsten Kriterien und kürzesten Übergangsfristen; im Übergangszeitraum aus der für Geburtsjahrgänge ab 1955 anzuwendenden Parallelrechnung und im Endausbau aus der Berechnung des Ruhegenusses mittels Pensionskonto.</p> <p>Die Pensionsregelungen der Länder <u>Niederösterreich</u>, <u>Vorarlberg</u> und <u>Steiermark</u> bringen die höchsten Einsparungen mit sich. Auch die im Oktober 2009 im Land <u>Burgenland</u> vorgenommene Novelle zur Pensionsreform bringt finanziell gleichwertige Einsparungen mit sich.</p>	<p>Die Heterogenität der Regelungen auf Landesebene und im Vergleich zum Pensionsrecht des Bundes ist trotz der jüngsten bzw. geplanten Reformschritte der Länder evident. Zahlreiche Eckparameter finden zwar überall Anwendung, dennoch bleiben erhebliche systemische Unterschiede bestehen</p>	<p>Steiermark</p> <p>Die Reformen des Landes Steiermark erfüllen nach Ansicht des RH das Paktum zum Finanzausgleich 2008 und bringen auch eine Harmonisierung der Methode der Berechnung der Ruhegenüsse mit sich.</p> <p>Zur Erhöhung der Einsparungen im Übergangszeitraum sollte die RH-Empfehlung (Entfall der Ausgleichsregelung und generelle Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage im Pensionskonto) umgesetzt werden.</p>

² Pensionskonto als Synonym für die gesamte pensionsrechtliche Neuregelung gemäß APG und ASVG. Pensionen

<p>Das Land <u>Oberösterreich</u> weist im Endausbau der Reformen einen gegenüber dem Bund gleichwertigen Einsparungserfolg auf. Im Übergangszeitraum wurden mangels Parallelrechnung und geringerer Durchrechnungsdauer (25 Jahre) sowie geringerer Gesamtdienstzeit niedrigere Einsparungserfolge erzielt.</p> <p>Die Pensionsreform des Landes <u>Salzburg</u> weist im Übergangszeitraum wegen der nur 20-jährigen Durchrechnung und 40-jährigen Gesamtdienstzeit ein geringes Einsparungspotenzial auf. Im Endausbau der Reformen liegen wesentlich höhere Einsparungen vor, die allerdings mangels Einführung eines Pensionskontos nicht das Einsparungspotenzial des Bundes erreichen.</p> <p>Die Pensionsreform des Landes <u>Tirol</u> weist in Bezug auf die Höhe der Ruhegehälter der Akademiker und Maturanten gegenüber dem Bund aufgrund der dort gesetzlich festgelegten Abschmelzungsprozentsätze ein geringeres Einsparungspotenzial auf. Das Land Tirol verwies bezüglich dieser Mehrausgaben auf dazu äquivalente Mehreinnahmen des Tiroler Pensionsmodells. Ein Teil der den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen und Prognosen traf zumindest für das Jahr 2008 nicht zu.</p>		<p>Oberösterreich</p> <p>Oberösterreich harmonisiert im Endausbau die Berechnung der Ruhegehälter und erfüllt das Paktum zum Finanzausgleich 2008.</p> <p>Hinsichtlich des Übergangszeitraumes wären weitere Reformen im oberösterreichischen Pensionsrecht vorzunehmen, um auch im Übergangszeitraum gleichwertige Einsparungen zu erzielen. Dieses Ziel wäre mit der Umsetzung der RH-Empfehlung der Anwendung der Parallelrechnung von landesspezifischem Altrecht und Pensionskonto ab einem bestimmten Geburtsjahrgang (1959) zu erreichen.</p> <p>Salzburg</p> <p>Zur Erfüllung des Paktums zum Finanzausgleich wären im Land Salzburg weitere Reformen im Pensionsrecht vorzunehmen. Dieses Ziel wäre mit der Umsetzung des generellen Reformvorschlags des RH (Einführung eines Pensionskontos für neu zu Pragmatisierende und Anwendung der Parallelrechnung von landesspezifischem Altrecht und Pensionskonto ab einem bestimmten Geburtsjahrgang (1959)) zu erreichen.</p> <p>Tirol</p> <p>Zur Erfüllung des Paktums zum Finanzausgleich wären im Land Tirol weitere Reformen im Pensionsrecht vorzunehmen. Dieses Ziel wäre mit der Umsetzung des generellen Reformvorschlags des RH (Einführung eines Pensionskontos für neu zu Pragmatisierende und Anwendung der Parallelrechnung von reformiertem Altrecht und Pensionskonto ab einem bestimmten Geburtsjahrgang (1961)) zu erreichen. (Nach Ansicht des Landes Tirol wäre die Gleichwertigkeit hingegen gegeben, weil die Mehrausgaben für die höheren Ruhegehälter durch Mehreinnahmen und Minderausgaben im Vergleich mit dem Bund innerhalb des Zeit-</p>
--	--	--

<p>Die Pensionsreform der Gemeinde <u>Wien</u> weist gegenüber dem Bund ein geringeres Einsparungspotenzial auf, weil die Einsparung der 40-jährigen Durchrechnung durch einen 10%-Verlustdeckel reduziert wird. Auch die Gemeinde Wien hat zugesagt, spezifische RH-Empfehlungen, die einen gleichwertigen Einsparungserfolg mit sich bringen, noch umsetzen zu wollen.</p> <p>Die Pensionsreform des Landes <u>Kärnten</u> wies im Vergleich mit dem Bund nahezu kein Einsparungspotenzial auf, weil das Letztbezugsprinzip weiterhin angewendet wird und das Regelpensionsalter nur auf 61,5 Jahre erhöht wurde.</p> <p>Das Land Kärnten arbeitet an einer Novelle betreffend Einführung des Pensionskontos für neu zu Pragmatisierende, Anhebung des Regelpensionsalters auf 65 Jahre und einer 15-jährigen Durchrechnung im Übergangszeitraum. Bei Umsetzung dieser Novelle wäre das Paktum im Endausbau erfüllt, im Übergangszeitraum nicht erfüllt.</p>		<p>raums 2007 bis 2056 ausgeglichen würden. Gegenwärtig konnte der RH diese finanzielle Gleichwertigkeit nicht bestätigen).</p> <p>Wien</p> <p>Zur Erfüllung des Paktums zum Finanzausgleich wären in Wien weitere Reformen im Pensionsrecht vorzunehmen. Dieses Ziel wäre mit der Umsetzung des generellen Reformvorschlags des RH (Einführung eines Pensionskontos für neu zu Pragmatisierende und Anwendung der Parallelrechnung von reformiertem Altrecht und Pensionskonto ab einem bestimmten Geburtsjahrgang (1961)) zu erreichen.</p> <p>Kärnten</p> <p>Zur Erfüllung des Paktums zum Finanzausgleich wären in Kärnten weitere Reformen im Pensionsrecht vorzunehmen. Dieses Ziel wäre mit der Umsetzung des generellen Reformvorschlags des RH (Einführung eines Pensionskontos für neu zu Pragmatisierende und Anwendung der Parallelrechnung von reformiertem Altrecht und Pensionskonto ab einem bestimmten Geburtsjahrgang (1959)) sowie mit der Anhebung des Regelpensionsalters auf 65 Jahre und Einführung einer 15-jährigen Durchrechnung zu erreichen.</p> <p>Das Land Kärnten arbeitet an einer Novelle betreffend Einführung des Pensionskontos für neu zu Pragmatisierende, Anhebung des Regelpensionsalters auf 65 Jahre und einer 15-jährigen Durchrechnung im Übergangszeitraum. Auch bei Umsetzung der Landesreformen kommt es im Übergangsbereich nur zu geringen Einsparungen. Es wäre daher die RH-Empfehlung der Parallelrechnung (alternativ eine 40-jährige Durchrechnung) im Übergangszeitraum offen.</p>
--	--	---

<p>2.2 Übergangsregelungen</p> <p>Die Länder legten den Reformen nicht nur unterschiedliche Parameter, sondern auch unterschiedliche Übergangsfri- sten zugrunde.</p>		
<p>Parallelrechnung</p> <p>Die Rechenmethode des Pensionskontos wird insbesonde- re bei den Verwendungsgruppen der Akademiker zu einer erheblichen Reduzierung des Ruhegenusses führen. Um den Übergang sozial verträglich zu gestalten, wurde eine Parallelrechnung von landesspezifischem Pensionsrecht und Pensionskonto vorgesehen. Hiedurch konnte die Re- chenmethode des Pensionskontos auch bei bestehenden Dienstverhältnissen (ab einem gewissen Geburtsjahrgang) übernommen werden, ohne die bis dahin erworbenen Anwartschaften im Pensionsrecht zu verlieren. Bei der Parallelrechnung werden ein Ruhegenuss nach dem Pen- sionsrecht und ein zweiter nach dem Pensionskonto be- rechnet. Die Gesamtpension setzt sich aus gegengleichen prozentuellen Anteilen, davon in Abhängigkeit von den bis zu einem Stichtag erworbenen Gesamtdienstzeiten (Steigerungsbetrag), zusammen.</p> <p>Bund, Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg führ- ten ab einem definierten Geburtsjahrgang der Beamten eine solche Parallelrechnung ein.</p> <p>Das Land Burgenland hat zwischenzeitlich eine finanziell gleichwertige Pensionsreform durchgeführt.</p>	<p>Die Länder Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Wien verbleiben im Übergangszeitraum bei ihrem landes- spezifischen Pensionsrecht; so werden im Übergangszeit- raum der jeweiligen Reformen jeweils unterschiedliche und gegenüber den Ländern mit Parallelrechnung jeweils geringere Einsparungen erzielt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Sinne der Berücksichtigung der länderspezifi- schen Strukturen sollen Pensionsgesetze nicht über den Bund und die Länder vollständig vereinheit- licht werden; es soll jedoch zumindest ab einem definierten Geburtsjahrgang ein finanziell ähnli- cher Einsparungserfolg vorliegen. Dies wäre durch Parallelrechnung nach dem jeweils landes- spezifischem Pensionsrecht und dem Pensionskon- tos nach Art des APG gewährleistet. • Mit der Parallelrechnung von landesspezifischem Pensionsrecht und Pensionskonto sind nach An- sicht des RH zusätzliche Einsparungen verbunden. Gleichzeitig führt die Parallelrechnung durch die Anwendung des APG auch zu einer – bezogen auf die Geburtsjahrgänge – früheren Harmonisierung der Pensionsberechnung für Bundesbeamte, Lan- deslehrerbeamte, Vertragsbedienstete und ASVG- Versicherte.
<p>2.3 Endausbau der Reform</p>		
<p>Pensionskonto</p> <p>Die Höhe des Ruhegenusses nach dem Pensionskonto er- rechnet sich aus den Beitragsleistungen während der ge- samten Aktivzeit. Dazu werden die monatlichen Ein- Pensionen</p>	<p>Die mit dem Pensionskonto des Allgemeinen Pensionsge- setzes (APG) verbundenen Einsparungen tragen in hohem Maße zur künftigen Finanzierung der Ruhegenüsse der</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landespezifische Pensionsgesetze können aus fak- tischen Gründen nicht über den Bund und die Län- der vollständig vereinheitlicht werden; es soll aber

<p>kommensbestandteile (mit dem Wert der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage begrenzt) berücksichtigt. Diese werden jährlich als Rechenwert auf dem Konto eingetragen, mit dem Kontoprozentsatz von 1,78 % gewichtet und als Teilgutschrift des entsprechenden Jahres gewertet. Die Gesamtgutschrift ergibt sich aus der Teilgutschrift des laufenden Jahres und der mit der Aufwertungszahl aufgewerteten Gesamtgutschrift des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Gesamtgutschrift dividiert durch 14 ergibt den Rechenwert der monatlichen Pension.</p> <p>Bund, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg führten mit dem Pensionskonto eine Harmonisierung mit dem ASVG herbei (mit unterschiedlichen Übergangsregelungen).</p> <p>Das Land Burgenland hat zwischenzeitlich eine finanziell gleichwertige Pensionsreform durchgeführt.</p>	<p>Beamten bei.</p> <p>Die künftige Berechnung des Ruhegenusses mit dem Pensionskonto ist beitragsbezogen, transparent und nach erfolgter Einrichtung des Kontos einfach in der Durchführung.</p> <p>Die durch Übernahme des Pensionskontos erzielte Harmonisierung der Pensionsberechnung für Bundesbeamte, Landeslehrerbeamte, Vertragsbedienstete und ASVG-Versicherte ist zweckmäßig.</p> <p><u>Einsparungserfolg der APG-Pension für den Akademiker:</u></p> <p>Bei den vom RH für den Akademiker gewählten Randbedingungen des Dienstantritts mit 24 Jahren und 10 Monaten führen die vorliegenden Reformen zu einer Reduzierung des Ruhegenusses von bisher 80 % des Letztbezugs eines 60-Jährigen (4.046 EUR) auf 38,2 % des Letztbezugs (2.268 EUR) eines 65 Jährigen. Diese Verringerung der Höhe des Ruhegenusses und die – wegen Anhebung des Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre – reduzierte Verweildauer in der Pension senken den Beitrag des Bundes gegenüber den Werten des Jahres 2000 um ca. 66 %.</p> <p>Wird die Summe der vom Beamten geleisteten Pensionsbeiträge in Relation zur erhaltenen Pensionsleistung gesetzt, so erhöht sich durch die Pensionsreform die unverzinst berechnete Eigenleistung des (männlichen) Akademikers von 21 % auf ca. 37 % (durch den beim Bundesbeamten in der Haushaltsrechtsreform II vorgesehenen Dienstgeberpensionsbeitrag auf ca. 82 %).</p> <p>In Kärnten, Salzburg, Tirol und Wien bleiben auch im Endausbau der durchgeführten Reformen unterschiedliche Rechtsgrundlagen und die finanzielle Besserstellung bezüglich der Pensionshöhe der Beamten aufrecht (ua wegen der geringeren Durchrechnungsdauer, der Deckelung der Verluste und der geringeren Gesamtdienstzeit und etwa in Kärnten wegen Beibehaltung des Letztbezugsprinzips).</p>	<p>zumindest für neu zu Pragmatisierende in allen Ländern eine einheitliche Methode der Berechnung der Ruhegenüsse vorliegen; diese wäre durch Übernahme der Methode des Pensionskontos nach Art des APG gewährleistet. Hiedurch wird langfristig auch eine Harmonisierung mit den ASVG-Versicherten erreicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Umstieg auf das APG würde auch den Wechsel in die Privatwirtschaft erleichtern (Durchlässigkeit der Systeme).
--	---	--

<p>2.4 Optimierung des landesspezifischen Pensionsrechts</p>		
<p>Eckpunkte der Ruhegenussberechnung im Endausbau</p> <p>Die für die Ruhegenussberechnung im Endausbau der Reformen des Altrechts gewählten Eckpunkte einer Durchrechnung von 40 Jahren und eines Regelpensionsalters von 65 Jahren sind zweckmäßig im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit der Ruhegenüsse.</p> <p>Diese Werte entsprechen den Zielwerten im Endausbau der Reformen, die dabei vorgenommenen Änderungen erfolgen schrittweise innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums.</p>		
<p>Durchrechnungsdauer</p> <p>Die Durchrechnung stellt eine Mittelwertbildung über einen bestimmten Zeitraum dar. Durch Wahl eines längeren Durchrechnungszeitraums sinkt im Allgemeinen das Bezugsniveaus und damit auch das Ergebnis der Durchrechnung. Unterschiedliche Durchrechnungszeiträume beinhalten somit auch unterschiedliche Einsparungen.</p> <p>Im Zuge der Reformen wird die Pensionsberechnung vom Letztbezugsprinzip auf eine Durchrechnung der Bezüge umgestellt. Kärnten und Tirol verblieben beim Letztbezugsprinzip.</p>	<p>Der Letztbezug als Berechnungsgrundlage eines Ruhegenusses spiegelt den Verlauf der in der Aktivzeit erbrachten Leistungen des Beamten und folglich den Verlauf seiner Aktivbezüge und die davon geleisteten Pensionsbeiträge nicht wider. Insbesondere nehmen beim Letztbezugsprinzip die letzten Berufsjahre und die dabei durchlaufenen finanziell bedeutenden Biennalsprünge wesentlich höheren Einfluss, als die in den ersten Berufsjahren erbrachten Leistungen und deren finanzielle Abgeltung. Damit entscheidet die dienstliche Stellung innerhalb weniger Monate vor der Versetzung in den Ruhestand wesentlich über das Ausmaß des Ruhegenusses. Gleichzeitig fehlen gleichwertige Pensionsbeitragszeiten des Aktivstandes.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Sinne der Leistungs- und Beitragsgerechtigkeit wird grundsätzlich ein Übergang vom Letztbezugsprinzip auf das Prinzip einer Durchrechnung der Aktivbezüge als zweckmäßig empfohlen. Eine Durchrechnung der Bezüge ist <ul style="list-style-type: none"> ○ leistungsgerecht, weil sie die in der Aktivzeit erbrachten Leistungen und die dafür erhaltenen Aktivbezüge (unter Aufwertung auf einen aktuellen Geldwert) alle in gleicher Weise berücksichtigt und ○ beitragsgerecht, weil das Ergebnis mit dem Durchschnitt der in der Aktivzeit geleisteten (aufgewerteten) Pensionsbeiträge korrespondiert. • Eine 40-jährige Durchrechnung würde den Lebensverdienst als Beobachtungszeitraum darstellen. Die Umsetzung kann entweder im Pensionsrecht (40-jährige Durchrechnung) erfolgen, oder auch durch Anwendung des Pensionskontos (45-jährige Beitragszeit für 80 % der Berechnungsgrundlage) beziehungsweise seiner Parallelrechnung. Die zweite Regelung würde eine Angleichung der für

		die Höchstpension erforderlichen Dienstzeiten an das ASVG bewirken.
<p>Regelpensionsalter</p> <p>Im Wege der Reformen erhöhen die Länder das Regelpensionsalter (Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung ohne Abschläge) mit Ausnahme von Kärnten (61,5 Jahre) auf einen Zielwert von 65 Jahren.</p>	<p>Die Gesamtkosten der Pension hängen (in Relation zu den anderen Parametern) überproportional von der Dauer der Pension ab; bei statistisch feststehender Lebenserwartung bestimmt das Pensionsantrittsalter die Pensionsdauer und somit auch die Gesamtkosten der Pension.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Im Sinne der Finanzierung der Ruhegenüsse ist ein Regelpensionsalter von 65 Jahren unabdingbar und sind Maßnahmen/Anreize zur Verlängerung der tatsächlichen aktiven Erwerbstätigkeit zu setzen.
<p>Verlustdeckel</p> <p>Die Verluste eines Beamten aufgrund der Pensionsreformen werden im Bund, Niederösterreich und Wien mittels (Verlust-) Deckel begrenzt.</p> <p>Die im jeweiligen Pensionsrecht anzuwendenden (Verlust-)Deckel sollen die Reduzierung der Höhe des Ruhegenusses aufgrund der Durchrechnung gegenüber dem Letztbezugsprinzip auf den einen Prozentsatz von 0 bis 7 % bzw. 5 bis 10 % beschränken; ein Teil dieser Deckel ist variabel, abhängig entweder vom Wert der Bemessungsgrundlage des Beamten (0 bis 7 %) oder vom Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand (5 bis 10 %).</p>	<p>Die Anwendung von Verlust-Deckeln im Pensionsrecht bringt hohen Verwaltungsaufwand und eine geringe Transparenz bei der Ruhegenussberechnung mit sich.</p> <p>Der vom Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung abhängige 5 bis 10 %-Verlust-Deckel (Bund, Niederösterreich) bevorzugt überdies jene Geburtsjahrgänge, die nicht von den Einsparungen der Parallelrechnung mit dem Pensionskonto betroffen sind.</p>	<p>Im Sinne der Berücksichtigung der länderspezifischen Strukturen hat der RH landesspezifische Empfehlungen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wien: Empfehlung des Entfalls des 10 % Deckels, dadurch im Endausbau ungedeckelte 40-jährige Durchrechnung (grundsätzlich generelle RH-Empfehlung mit Parallelrechnung und Pensionskonto; im Übergangszeitraum ist auch Entfall des Deckels ausreichend) Bund und Niederösterreich: Empfehlung der Vereinheitlichung des 5-10 % Deckels auf generell 10 %.
<p>2.5 Paktum zum Finanzausgleich</p>		
<p>Im Paktum zum Finanzausgleich 2008 haben die Länder – unter Beachtung ihrer Strukturen – finanziell gleichwertige Pensionsreformen vereinbart.</p> <p>Diese finanzielle Gleichwertigkeit wird auf den einzelnen Beamten bezogen, indem die Höhe des zu erwartenden Ruhegenusses und die auf Pensionsdauer zu erwartende Gesamtpensionsleistung (unter Zugrundelegung eines Aktivgehalts des Bundes) als Vergleichsgröße gewertet wird.</p>	<p>Niederösterreich, Vorarlberg und Steiermark haben diese Vereinbarung vollständig, Oberösterreich im Endausbau der Reformen erfüllt. Burgenland erzielt finanziell gleichwertige Einsparungen.</p> <p>Die in den anderen Ländern durchgeführten Pensionsreformen waren nach Ansicht des RH gegenüber dem Bund noch nicht finanziell gleichwertig; sie erfüllen das Paktum zum Finanzausgleich nach Ansicht des RH noch nicht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Für die anderen Länder wurden gemäß einem vom RH entwickelten generellen Reformvorschlag Empfehlungen zur Erfüllung des Paktums ausgearbeitet. Diese beinhalten im Wesentlichen die Anwendung der Methode des Pensionskontos für neu zu Pragmatisierende, sowie dessen Parallelrechnung mit dem landesspezifischen Pensionsrecht ab einem definierten Geburtsjahrgang (beispielsweise ab 1961).

<p>3. ANPASSUNG DER PENSIONEN</p>		
<p>Die jährliche Anpassung der Höhe der Ruhegenüsse der Beamten des Ruhestandes erfolgt nach einer der vier folgenden unterschiedlichen Methoden:</p> <p>(1) Anpassung nach der Formel des ASVG (Bund, Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Wien (ohne Begrenzung auf den Sockelbetrag)) (2) Aktiv-Prozentanpassung (Oberösterreich: Neue Beamte) (3) Aktiv-Prozentanpassung mit Mindervalorisierung (Tirol, Oberösterreich: Alte Beamte) (4) Teuerungszulage (Vorarlberg)</p> <p>Im Zeitraum 1999 bis 2008 belief sich die durchschnittliche Erhöhung der Aktivbezüge der Beamten auf 1,72 % pro Jahr, die durchschnittliche Inflation auf 2,01 % pro Jahr. Die mittlere Pensionsanpassung nach ASVG war in diesem Zeitraum, insbesondere aufgrund der Begrenzung der prozentuellen Erhöhung auf den Sockelbetrag, geringer. Im genannten 10-jährigen Zeitraum belief sich die mittlere Pensionsanpassung nach ASVG umgelegt auf die Höhe der Ruhegenüsse der Beamten bei Akademikern auf 0,61 % pro Jahr, bei Maturanten auf 0,77 % und beim Fachdienst auf 0,95 %.</p>	<p>In diesem Zeitraum hätte in den Ländern eine von der ASVG-Erhöhung abweichende Pensionsanpassung daher zu einer vom Bund wesentlich abweichenden Erhöhung der Ruhegenüsse und so zu einem weiteren Aufgehen der Schere zwischen den einzelnen Pensionen geführt. Es wird erwartet, dass die nunmehr ab 2008 in den genannten Ländern vom Bund (Anpassung nach der Formel des ASVG) abweichende Systematik der Pensionsanpassung in diesen Ländern zu einer Besserstellung der Beamten des Ruhestandes gegenüber den Bundesbeamten führt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die im Paktum über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2008 vereinbarte finanziell gleichwertige Umsetzung der Pensionsreform beinhaltet auch die laufende Entwicklung der Höhe der Ruhegenüsse. Um die Gefahr einer künftig jährlich divergierenden Erhöhung der realen Pensionsleistungen bei den Beamten des Bundes und der Länder zu vermeiden, sollten die Länder Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg, die jährliche Anpassung der Ruhegenüsse generell nach der Anpassungsformel der gesetzlichen Sozialversicherung vornehmen bzw. Wien die Begrenzung der Anpassung auf den Sockelbetrag übernehmen.
<p>4. PENSIONSANTRITTSALTER</p>		
<p>4.1 Unterschiedliches Antrittsalter</p>		
<p>Das Pensionsantrittsalter der Beamten der Verwaltung erreicht das gesetzlich vorgesehe Regelpensionsalter nicht. Ursache hierfür sind vorzeitige Versetzungen in den Ruhestand; diese sind in den Ländern unterschiedlich geregelt und weisen auch unterschiedlich hohe Abschläge auf. Der für die Korridorpension auf 1,68 Prozentpunkte halbierte Abschlag stellt eine sinnwidrige finanzielle Bes-</p>	<p>Das tatsächliche Pensionsantrittsalter der Beamten der Verwaltung erreichte nicht das nach dem Dienst- bzw. Pensionsrecht der jeweiligen Gebietskörperschaft angestrebte Regelpensionsalter. Die Durchschnittswerte der Jahre 2002 bis 2007 lagen zwischen 57 und 61,7 Jahren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Es wird hierzu einerseits eine legistische Vereinlichung angeregt, andererseits wären dringend Maßnahmen zu setzen, die einen Verbleib des Dienstnehmers im Aktivstand bis zum 65. Lebensjahr begünstigen.

<p>serstellung gegenüber der krankheitsbedingten Versetzung in den Ruhestand dar. Die Verlängerung der "Hackler-Regelung", einer abschlagsfreien vorzeitigen Versetzung ab dem 60. Lebensjahr, bringt am Beispiel eines Maturanten gegenüber dem Regelpensionsalter Mehrausgaben von ca. 187.000 EUR mit sich. Daher werden einheitlich Abschläge für jede Art der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand von 3,36 Prozentpunkten empfohlen.</p> <p>In bestimmten Besoldungsgruppen/Berufsgruppen erfolgen durchschnittlich 50 % aller Versetzungen in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt).</p>		<ul style="list-style-type: none"> Die Gebietskörperschaften hätten daher jene legislativen Maßnahmen (z.B. eine Vereinheitlichung der Abschläge bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung auf 3,36 Prozentpunkte¹⁾ sowie einen Pensionskorridor erst ab dem 62. Lebensjahr) zu setzen, die geeignet sind, das faktische Pensionsantrittsalter an das vom jeweiligen Gesetzgeber angestrebte Regelpensionsantrittsalter anzuheben. ¹⁾ Abschläge von der Bemessungsgrundlage, das entspricht 4,2 % Abschlägen vom Pensionskonto Es wären mehr Bewußtsein bzw. zusätzliche Maßnahmen im Bereich der primären Prävention zur Verhinderung gesundheitlicher Schäden zu setzen. Der hohe Dienstunfähigkeitsanteil wäre zu analysieren und es wären altersgerechte Arbeitsplätze zu schaffen, um ein frühes gesundheitsbedingtes Ausscheiden zu vermeiden.
<p>4.2 Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand</p>		
<p>Eine gegenüber dem Regelpensionsalter vorzeitige Versetzung in den Ruhestand verminderte den Ruhegenuss. Die Berechnung erfolgte im Wege von Abschlägen in Prozentpunkten pro Jahr von der Bemessungsgrundlage bzw. in Prozent pro Jahr vom Rechenwert des Pensionskontos. (1 Prozentpunkt entspricht 1,25 % im Konto).</p> <p>Als Grundlage der vorzeitigen Ruhestandsversetzung kamen u.a. in Betracht:</p> <p>Dienstunfähigkeit</p> <p>Der Beamte ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig war. Die vorgesehenen Abschläge betragen im</p>	<p>Dienstunfähigkeit</p> <p>Der bei Dienstunfähigkeit in Kärnten, Oberösterreich und der Steiermark vorgesehene Abschlag von 2 Prozentpunkten (2,4 Prozentpunkte in Salzburg) ist we-</p>	<p>Bestehende Vorruhestandsmodelle ohne Abschläge sollten möglichst rasch auslaufen, neue Regelungen jedenfalls vermieden werden.</p> <p>Dienstunfähigkeit</p> <p>Die heterogenen Abschläge sollten beseitigt werden. Eine Vereinheitlichung der Abschläge bei der Dienstunfähigkeit auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr wäre vorzusehen.</p>

<p>Endausbau der landesspezifischen Reformen zwischen 2 und 3,36 Prozentpunkte, die maximale Abschlagshöhe ist zumeist mit 18 % begrenzt.</p> <p>Korridorpension</p> <p>Das ist eine auf Wunsch des Beamten gegenüber dem Regelpensionsalter vorzeitige Ruhestandsversetzung. Dies ist in Burgenland, Oberösterreich und Wien ab dem 60. Lebensjahr, in Tirol ab dem 61,5. Lebensjahr und im Bund, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg ab dem 62. Lebensjahr möglich. Die vorgesehenen Abschläge (in Prozentpunkten pro Jahr) betragen im Endausbau der landesspezifischen Reformen zwischen 1,68 und 4 %.</p> <p>Hackler-Regelung</p> <p>Die Ruhestandsversetzung auf Grund langer Versicherungsdauer setzt die Vollendung des 60. Lebensjahres und eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren voraus. In den meisten Ländern ist diese Regelung auf bestimmte Geburtsjahrgänge begrenzt, für diese fallen bei Inanspruchnahme dieser Regelung keine Abschläge an.</p>	<p>sentlich geringer als die vom RH empfohlenen und im Bund sowie Burgenland, Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien angewendeten 3,36 Prozentpunkte.</p> <p>Korridorpension</p> <p>Die vom Bund vorgenommene Halbierung der Abschläge bei der Korridorpension von 3,36 Prozentpunkte auf 1,68 Prozentpunkte wurde von einer Reihe von Ländern nachvollzogen. Dies bringt gegenüber der krankheitsbedingten Versetzung in den Ruhestand (Abschläge 3,36 Prozentpunkte) eine nicht gerechtfertigte Besserstellung mit sich.</p> <p>Hackler-Regelung</p> <p>Die Verlängerung der "Hackler-Regelung" 2008 bewirkt eine Reduzierung der Einnahmen des Bundes aus den in der Aktivzeit vom Beamten zu leistenden Pensionsbeiträgen und eine Erhöhung der gesamthaft vom Bund an den Beamten zu leistenden Pension. Die Mehrausgaben des Bundes für den Ruhestand in der Hackler-Regelung gegenüber der Versetzung in den Ruhestand zum Regelpensionsalter betragen für einen Beamten der Verwendungsgruppe Maturant mit Geburtsjahrgang 1953 über 187.000 EUR.</p> <p>Im Hinblick auf die Intention des Gesetzgebers zur langfristigen Sicherung der Finanzierung der Ruhegenüsse war die Verlängerung der abschlagsfreien Hackler-Regelung daher weder zweckmäßig noch sparsam.</p>	<p>Korridorpension</p> <p>Die heterogenen Abschläge sollten beseitigt werden. Grundsätzlich wären einheitliche Abschläge von 3,36 Prozentpunkten pro Jahr vorzusehen und das Eintrittsalter der Korridorpension auf 62 Jahre zu erhöhen.</p> <p>Hackler-Regelung</p> <p>Sofern die derzeit geltende vorzeitige Versetzung in den Ruhestand (ab 60 Jahre) aufgrund langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit zusätzlich zur Korridorpension (generell ab 62 Jahre) für bestimmte Geburtsjahrgänge weiterhin aufrechterhalten werden soll, sollten die vom RH generell empfohlenen Abschläge von 3,36 Prozentpunkten angewendet werden.</p> <p>Die vom Gesetzgeber gewünschte Begünstigung wäre dann noch in reduziertem Umfang aufrecht, weil die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand weiterhin bereits ab 60 Jahren und das bei nicht aufwandsneutralen Abschlägen von 3,36 Prozentpunkten gewährt würde.</p> <p>Eine nochmalige Verlängerung der für die Hackler-Regelung in Frage kommenden Geburtsjahrgänge würde hingegen die Differenz an Pensionshöhe und Pensionsdauer zwischen diesen besonders begünstigten Geburtsjahrgängen und den nachfolgenden Jahrgängen, die dann der Parallelrechnung und einer Gesamtdienstzeit von 45 Jahren unterliegen würden, dramatisch erhöhen.</p>
---	---	--

<p>4.3 Spezifika bei den Landeslehrern</p>		
<p>Die Pensionsleistungen für Landeslehrerbeamte werden von den Ländern ausbezahlt und sind vom Bund zu ersetzen (Saldo aus Ausgaben abzüglich Einnahmen aus Pensionsbeiträgen). Pensionsrecht für Landeslehrerbeamte war das (Bundesbeamten)–Pensionsgesetz 1965 einschließlich der Harmonisierung mit dem APG.</p> <p>In den Jahren 2002 und 2003 ergaben sich zahlreiche vorzeitige Versetzungen in den Ruhestand aufgrund einer Änderung des Art 1 des Bundesbediensteten-Sozialplan-gesetzes (2. Dienstrechtsnovelle 2001, BGBl I Nr. 155/2001). Demnach konnten Landeslehrerbeamte in den Jahren 2002 und 2003 auf Antrag bereits mit Vollendung des 55. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.</p> <p>Danach gibt es grundsätzlich für Lehrer die Möglichkeit der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand nach dem Lehrermodell. Hierbei konnten alle vor dem 1. Jänner 1954 (faktisch 2. August 1953) geborenen Lehrer (§ 284 Abs 29 letzter Satz i.V. m § 207n Abs 2 BDG) auf Antrag längstens fünf Jahre vor ihrem spezifischen Regelpensi-onsalter in den Ruhestand versetzt werden; die bei dieser Regelung auflaufenden Abschläge betragen vier Prozent-punkte pro Jahr.</p>	<p>Im Beobachtungszeitraum 2002 bis 2007 war das tatsäch-liche Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten (Pflichtschulen, Berufsschulen bzw. – Land- u. Forstwirt-schaftsschulen) jeweils geringer als jenes der Bundes-lehrerbeamten. Durchschnittswerte des tatsächlichen Pen-sionsantrittsalters der Landeslehrerbeamten lagen im We-sentlichen zwischen 54 und 58 Jahren (Zeitraum 2002 bis 2007). Bei den Bundeslehrerbeamten lagen die Durch-schnittswerte zwischen 58 und 60 Jahren.</p> <p>Das Pensionsantrittsalter von Landeslehrerbeamten mit durchschnittlich ca. 56,1 Jahren (Durchschnitt 2004 bis 2006) steht in deutlichem Widerspruch zum geplanten Regelpensionsalter von 65 Jahren.</p> <p>Überdies betrug der Anteil der Versetzungen der Landes-lehrerbeamten in den Ruhestand aufgrund von Dienststun-fähigkeit (gemessen an der Gesamtzahl der Ruhe-standsversetzungen) in den Jahren 2004 bis 2006 zumeist über 50 %, teilweise bis zu 80 %.</p> <p>Dazu teilten die Vertreter der Schulverwaltungsbehörden mündlich mit, dass ein Teil der krankheitsbedingten Ver-setzungen in den Ruhestand aufgrund von psychischen Erkrankungen durchgeführt werden musste. Statistisches Datenmaterial betreffend die möglichen Ursachen lag hingegen nicht vor.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen, die die Ausübung des Lehrberufs zu-mindest bis zum Korridor-pensionsalter von 62 Jah-ren begünstigen. • Zusammenführung Ausgaben-, Aufgaben- und Fi-nanzierungsverantwortung

4.4 Spezifika bei der Exekutive		
<p>Das tatsächliche Pensionsantrittsalter der Beamten der Besoldungsgruppe Exekutive betrug im Jahr 2008 ca. 56,8 Jahre. Von den insgesamt 491 Versetzungen in den Ruhestand erfolgten 201 wegen Dienstunfähigkeit, das waren rd. 41 %. Hierbei kommt bei Beamten mit mindestens 15 Jahren exekutivem Außendienst ein gegenüber dem Standardwert von 3,36 Prozentpunkten auf 2,35 Prozentpunkte verringerter Abschlag für maximal drei Jahre (§ 83a GehG) zur Anwendung. Dieser Abschlagswert vermindert sich bei weiteren Jahren an exekutivem Außendienst insgesamt höchstens auf einen Wert von 1,344 Prozentpunkten für wiederum höchstens drei Jahre.</p>		

PROBLEM- UND FOLGEWIRKUNGSANALYSE SONDERPENSIONSRECHTE

PROBLEMANALYSE	VERGLEICH MIT PENSIONSRECHT DES BUNDES UND FOLGEWIRKUNGEN	LÖSUNGSVORSCHLÄGE / BISHERIGE RH-EMPFEHLUNGEN
<p>5. Pensionsrechte der Gemeinden und Städte</p>		
<p>Die Bediensteten der Gemeinden und Städte werden bei Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Pragmatisierung) in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis übernommen.</p>		
<p>Für die Gemeinden und Städte gilt das vom jeweiligen Landesgesetzgeber für die Gemeinden bzw. Städte beschlossene und in der Regel zum jeweiligen Landesbeamtenpensionsrecht gleichlautende Pensionsrecht. Je nach Bundesland haben die Gemeinden und Städte aber entweder das jeweils aktuelle Landesbeamtenpensionsrecht als anzuwendendes Recht oder noch alte Rechtslagen des jeweiligen Landes, die allerdings wesentlich geringere Einsparungen mit sich bringen. Daher können fünf Gruppen je nach Art des Handlungsbedarfes unterschieden werden:</p> <p>I.: Die Länder Niederösterreich und Burgenland erfüllen das Paktum; die Gemeinden übernehmen das jeweils aktuelle Landesbeamtenpensionsrecht.</p> <p>II.: Das Land Oberösterreich erfüllt das Paktum im Endausbau der Reformen; die Gemeinden übernehmen das jeweils aktuelle Landesbeamtenpensionsrecht.</p> <p>III.: Die Länder Salzburg und Tirol erfüllen das Paktum noch nicht; die Gemeinden übernehmen das jeweils aktuelle Landesbeamtenpensionsrecht.</p> <p>IV.: Die Länder Steiermark und Vorarlberg erfüllen das Paktum; die Gemeinden weisen noch alte Rechtslagen der jeweiligen Länder auf.</p> <p>V.: Das Land Kärnten erfüllt das Paktum noch nicht, hat aber Reformen zugesagt; die Gemeinden übernehmen das jeweils aktuelle Landesbeamtenpensionsrecht.</p>		
<p>I. Land erfüllt Paktum; Gemeinden übernehmen Landesrecht:</p> <p>In den Ländern Burgenland und Niederösterreich erfüllen die aktuellen Rechtslagen das Paktum zum Finanzausgleich betreffend die gegenüber dem Bund finanziell gleichwertigen Pensionsreformen. In den Gemeinden in Burgenland und Niederösterreich gelten nahezu vollständig die aktuellen Rechtslagen des jeweiligen Landes.</p>	<p>In den Gemeinden und Städten in Burgenland und Niederösterreich besteht hinsichtlich des Pensionsrechts kein Handlungsbedarf.</p>	

<p>II. Land erfüllt Paktum nur im Endausbau der Reform; die Gemeinden übernehmen Landesrecht:</p> <p>Das Landesbeamtenpensionsrecht in Oberösterreich sieht im Endausbau ein Pensionskonto, im Übergangsbereich eine 25-jährige Durchrechnung vor. Im Endausbau der Reformen ist daher das Paktum erfüllt, im Übergangsbereich liegen noch offen Empfehlungen des RH zur Einführung einer Parallelrechnung oder alternativ zur Erhöhung der Durchrechnungsdauer vor.</p>	<p>Da in den Gemeinden und Städten Oberösterreichs das jeweils aktuelle Landesrecht anzuwenden ist, liegen im Übergangsbereich gegenüber dem Bund geringere Einsparungen vor. Analog zum Land wären die Empfehlungen der Parallelrechnung oder der Verlängerung der Durchrechnung auf 40 Jahre im Übergangszeitraum offen.</p>	
<p>III. Land erfüllt Paktum nicht; Gemeinden übernehmen Landesrecht:</p> <p>a) Das Landesbeamtenpensionsrecht in Salzburg sieht im Endausbau eine 40-jährige, im Übergangsbereich eine 20-jährige Durchrechnung vor. Das Paktum ist daher nach Ansicht des RH noch nicht erfüllt. Die Empfehlungen des RH betreffen die Übernahme des Pensionskontos für neu zu Pragmatisierende und im Übergangszeitraum die Parallelrechnung von Landesrecht und Pensionskonto für bestimmte Geburtsjahrgänge (alternativ die Erhöhung der Durchrechnungsdauer auf 40 Jahre).</p> <p>b) Das Landesbeamtenpensionsrecht in Tirol sieht eine prozentuelle Abschmelzung vom Letztbezug vor. Da die Pensionshöhe bei Akademikern und Maturanten höher bleibt als beim Bund und die vom Land Tirol entwickelte Gegenrechnung zur Finanzierung dieser Mehrkosten 2008 nicht zutraf, konnte der RH die Erfüllung des Paktums derzeit nicht bestätigen. Die Empfehlungen des RH betreffen die Übernahme des Pensionskontos für neu zu Pragmatisierende und im Übergangszeitraum die Parallelrechnung von Landesrecht und Pensionskonto für bestimmte Geburtsjahrgänge.</p>	<p>a) Da in den Gemeinden und Städten Salzburgs das Landesrecht anzuwenden ist, liegen gegenüber dem Bund geringere Einsparungen vor. Analog zum Land wären die Empfehlungen des Pensionskontos und im Übergangszeitraum der Parallelrechnung (alternativ der Verlängerung der Durchrechnung auf 40 Jahre) offen.</p> <p>b) Da in den Gemeinden und Städten Tirols das Landesrecht anzuwenden ist (in Innsbruck liegt zusätzlich ein Übergangsrecht für das Pensionsantrittsalter vor), liegen gegenüber dem Bund geringere Einssparungen vor. Analog zum Land wären die Empfehlungen des Pensionskontos und im Übergangszeitraum der Parallelrechnung offen.</p>	

<p>IV: Land erfüllt Paktum; Gemeinden wenden jedoch Alt-recht an:</p> <p>In den Ländern Steiermark und Vorarlberg erfüllen die aktuellen Rechtslagen das Paktum zum Finanzausgleich betreffend die gegenüber dem Bund finanziell gleichwertigen Pensionsreformen. In den Gemeinden der Steiermark und Vorarlbergs gelten jedoch noch alte Rechtsla-gen.</p> <p>Dies beinhaltet in der Steiermark ein Pensionsantrittsalter von 61,5 Jahren und eine maximal 25 jährige Durchrech-nung, im Gegensatz zum Land, in dem das Pensionskonto und die Parallellrechnung angewendet werden.</p> <p>Dies beinhaltet in Vorarlberg ein Pensionsantrittsalter von 61,5 Jahren und das Letztbezugsprinzip (bei einer Bemessungsgrundlage von 76,2 %), im Gegensatz zum Land, in dem die Parallellrechnung angewendet wird (wegen des Entfalls der Pragmatisierung wird das Pensi-onskonto nicht eigens angewendet).</p>	<p>In den Gemeinden und Städten der Länder Steiermark und Vorarlberg liegen im Gegensatz zu den jeweiligen Ländern gegenüber dem Bund nur geringe Einsparungen vor. Es wären daher die aktuellen Rechtslagen der jewei-ligen Länder zu übernehmen.</p>	
<p>V: Land erfüllt Paktum nicht, hat aber Reformen zuge-sagt; Gemeinden übernehmen Landesrecht:</p> <p>Die geltende Rechtslage des Landes Kärnten sieht ein Pensionsantrittsalter von 61,5 Jahren beim Letztbe-zugsprinzip vor (bei einer Bemessungsgrundlage im End-ausbau von 76 %). Das Land Kärnten arbeitet an einer Novelle betreffend Einführung des Pensionskontos für neu zu Pragmatisierende, Anhebung des Regelpensionsal-ters auf 65 Jahre und einer 15-jährigen Durchrechnung im Übergangszeitraum. Bei Umsetzung dieser Novelle wä-re das Paktum im Endausbau erfüllt, im Übergangszeit-raum nicht erfüllt.</p>	<p>In der vorliegenden Rechtslage weisen die Kärntner Ge-meinden und Städte ebenso wie das Land im Vergleich mit dem Bund nahezu keine Einsparungen auf. Bei Um-setzung der geplanten Landesreformen kommt es im Übergangsbereich nur zu geringen Einsparungen. Es wäre daher die RH-Empfehlung der Parallelrechnung (alterna-tiv eine 40-jährige Durchrechnung) im Übergangszeit-raum offen.</p>	

6. Pensionsrecht der ÖBB

Die bis 1994 aufgenommenen Bediensteten wurden überwiegend als Bundesbahnbeamte übernommen. Für diese trägt der Bund im Wege einer Refundierung die Kosten der Pensionen. Die Ausgaben des Bundes für Pensionsleistungen der ÖBB abzüglich der Einnahmen aus Pensionsbeiträgen betrug 2008 rd. 1,571 Mrd. EUR.

Das für Beamte der ÖBB gesetzliche Pensionsantrittsalter erhöht sich schrittweise bis zum Geburtsjahrgang 1956 auf 61,5 Jahre und die erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit schrittweise auf 42 Jahre (Bund im Endausbau der Reformen Regelpensionsalter 65 Jahre bei 45 Jahren Gesamtdienstzeit). Im Endausbau (Geburtsjahrgänge ab 1956) können Bundesbahnbeamte gegenüber Bundesbeamten um 3,5 Jahre früher bei einer um 3 Jahre geringeren erforderlichen Gesamtdienstzeit in den Ruhestand versetzt werden.

Parallel zur Pensionierung nach Lebensalter und Gesamtdienstzeit gilt auch die Regelung über "das Erreichen der Anwartschaft auf den Ruhegenuss im Höchstausmaß (83 %) der Pension". Dieses Höchstausmaß war ursprünglich an eine erforderliche Dienstzeit von 35 Jahren gebunden. Bis zum Jahr 2000 war somit ein regulärer Pensionsantritt mit 53 Jahren (bei einer Beschäftigung ab 18) rechtlich möglich. Ab 2000 kam nach Erreichen der Anwartschaft noch eine schrittweise steigende Wartefrist hinzu. Bei Vorliegen dieser Dienstzeit und der Wartefrist erfolgte auf Antrag eine Pensionierung ohne Abschläge (unabhängig vom sonst vorgesehenen Pensionsantrittsalter). Ab 2004 erhöht sich die für das Erreichen der Anwartschaft notwendige Gesamtdienstzeit schrittweise bis zum Jahr 2038 auf 45 Jahre. Demzufolge wird die grundsätzliche Regelung eines Pensionsantritts nach Lebensalter und Gesamtdienstzeit ab diesem Zeitpunkt überwiegen. Bis dahin bleiben die Übergangsregelungen der ÖBB jedoch wesentlich günstiger als jene des Bundes. So erreicht ein 1952 Geborener und Dienstantritt mit 18 Jahren bei der ÖBB diese Gesamtzeit im Alter von circa 57 Jahren und kann damit 2009 abschlagsfrei in den Ruhestand versetzt werden; das Regelpensionsalter des Bundesbeamten liegt beim 1952 Geborenen hingegen bereits bei 65 Jahren, so dass dieser erst 2017 abschlagsfrei in Pension treten kann.

Nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz können Ruhestandsversetzungen auch nach Rationalisierungen (wenn aus dienstlichen Interessen eine Weiterbeschäftigung nicht möglich ist und eine Versetzung auf einen anderen Dienstposten gleichen Ranges nicht in Betracht kommt) bzw. krankheitsbedingt erfolgen. Der überwiegende Teil der Ruhestandsversetzungen erfolgt aus diesen Gründen vor Erreichung des Höchstausmaßes bzw. des gesetzlichen Pensionsantrittsalters.

Das tatsächliche Pensionsantrittsalter bei den ÖBB lag 2002 bei 52,2 Jahren, 2009 bei 52,3 Jahren (im Bund im Jahr 2007 in der Allgemeinen Verwaltung bei 60 Jahren). Laut Auskunft der ÖBB waren "Organisationsbedingte und krankheitsbedingte Ruhestandsversetzungen" die häufigsten Gründe für Ruhestandsversetzungen vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter.

<p>ÖBB:</p> <p>Die bis 31. Dezember 1994 aufgenommenen Bediensteten der ÖBB sind, sofern sie als Bundesbahnbeamte übernommen wurden, in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis.</p> <p>Hiebei leisteten die ÖBB einen pauschalierten Pensionsbeitrag von ca. 26 % der Aktivbezüge an den Bund. Den Pensionsbeitrag der Bundesbahnbeamten in der Höhe von 10,25 % behielten die ÖBB ein, der Pensionsversicherungsbeitrag der Aktiven (4,8 %) wurde an den Bund weitergeleitet. Der Bund übernahm (im Wege einer Refundierung) die Kosten der Ruhegenüsse und Versorgungsgenüsse der Bundesbahnbeamten.</p> <p>Seit 2005 (Bundesbahnstrukturgesetz) wird der Pensionsbeitrag für die ÖBB-„Beamten“ (10,25 % wie ASVG) und der Pensionsversicherungsbeitrag des Dienstnehmers (4,8% mit Übergangsregelung) gemeinsam mit dem Dienstgeberbeitrag der ÖBB (12,55 % wie ASVG) dem Bund überwiesen.</p>	<p>Bund:</p> <p>Die Bediensteten des Bundes werden bei Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Pragmatisierung) in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis übernommen.</p>	
<p>Für die ab 1995 aufgenommenen Bediensteten der ÖBB gilt ein pensionsversicherungspflichtiges Dienstverhältnis nach dem ASVG.</p>	<p>Bei den ab 2005 pragmatisierten Bundesbeamten erfolgt die Ruhegenussberechnung ausschließlich nach dem Pensionskonto nach Art des APG und somit gleichartig zu den ASVG-Versicherten.</p>	
<p>Übergangsregelungen ÖBB</p> <p>Der Pensionsantritt ist entweder nach Lebensalter und erforderlicher Gesamtdienstzeit oder nach Erreichen des</p>		

<p>Höchstausmaßes einschließlich Wartefrist abschlagsfrei möglich.</p> <p><u>Gesetzliches Pensionsantrittsalter ÖBB allgemein:</u></p> <p>Beim Pensionsantritt nach Lebensalter und erforderlicher Gesamtdienstzeit wird das Pensionsantrittsalter schrittweise von 58 Jahren (Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1946) bis auf 61,5 Jahre (Geburtsjahrgänge ab 1956) erhöht. Für die gleichen Geburtsjahrgänge erhöht sich die erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit schrittweise von 38,5 Jahre auf 42 Jahre.</p> <p><u>Sonderregelung "Höchstausmaß" ÖBB</u></p> <p>Beim Pensionsantritt nach Erreichen der Anwartschaft auf den Ruhegenuss im Höchstausmaß (83%) der Pension können Bundesbahnbeamte, die das Höchstausmaß aufgrund ihrer Gesamtdienstzeit erreichen, unabhängig von ihrem Alter die Pension abschlagsfrei antreten. Dieses Höchstausmaß war ursprünglich mit 35 Jahren festgelegt und erhöht sich ab 2004 durch Reduzierung des (seit der Pensionsreform 2004) jährlich anzurechnenden Steigerungsbetrags. Ab einer Pensionierung im Jahr 2038 würde aufgrund des reduzierten Steigerungsbetrages das Höchstausmaß erst bei 45 Dienstjahren erreicht.</p> <p>Die vorliegende Regelung über das Höchstausmaß wurde mit der Pensionsreform 2000 durch eine Wartefrist vom Zeitpunkt des Erreichens der Anwartschaft auf den Ruhegenuss im Höchstausmaß bis zum Pensionsantritt erweitert. Die Wartefrist betrug im Jahr 2000 zwei Monate und erhöht sich schrittweise bis 2014 auf fünf Jahre.</p>	<p>Bund:</p> <p>Das Pensionsantrittsalter der Bundesbeamten von ursprünglich 60 Jahren (bis einschließlich Geburtsjahrgang 1. Oktober 1940) erhöht sich auf 65 Jahre (ab Geburtsdatum 2. Oktober 1952).</p> <p><u>Folgewirkung der ÖBB-Regelung über das Höchstausmaß:</u></p> <p>Die Regelung der ÖBB über das Höchstausmaß ermöglicht Bundesbahnbeamten im Wege der Erbringung der erforderlichen Gesamtdienstzeit in Pension zu gehen, unabhängig vom vorgesehenen Pensionsantrittsalter (58 bis 61,5 Jahre).</p> <p>Diese Regelung ermöglichte bis zum Jahr 2000 einen Pensionsantritt ohne Abschlüsse frühestens ab dem 53. Lebensjahr (bei einer Beschäftigung ab 18). Der ab 2004 reduzierte Steigerungsbetrag für das Höchstausmaß sowie die bis 2014 auf fünf Jahre anwachsende Wartefrist bewirken, dass die Summe aus der nach dem Steigerungsbetrag erforderlichen Dienstzeit und der Wartefrist ab etwa 2020 bei 45 Jahren liegen wird. Demzufolge wird die grundsätzliche Regelung eines Pensionsantritts nach Lebensalter und Gesamtdienstzeit ab diesem Zeitpunkt überwiegen. Bis dahin bleiben die Übergangsregelungen der ÖBB jedoch wesentlich günstiger als jene des Bundes. So erreicht beispielsweise ein 1952 Geborener bei Dienstantritt mit 18 Jahren bei der ÖBB diese Gesamtzeit im Alter von circa 57 Jahren und kann damit 2009 abschlagsfrei in den Ruhestand versetzt werden; das Regel-pensionsalter des Bundesbeamten liegt beim 1952 Geborenen hingegen bereits bei 65 Jahren, so dass dieser erst 2017 abschlagsfrei in Pension treten kann.</p>	
--	---	--

	<p>Beamte des Bundes können hingegen ohne Abschläge nur ab Erreichen des schrittweise steigenden Regelpensionsalters (derzeit 63 Jahre, 65 Jahre ab Geburtsjahrgang 2. Oktober 1952) in den Ruhestand versetzt werden (Ausnahme die zeitlich befristete Hackler-Regelung ab 60 Jahren bei 40 beitragsgedeckten Dienstjahren).</p>	
<p>Endausbau ÖBB</p> <p>Für ab 1956 geborene Bundesbahnbeamte liegen (neben der weiterhin gültigen Regelung zum Höchstausmaß) folgende Eckpunkte vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine erforderliche 42-jährige ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit und • ein Pensionsantritt ab 61,5 Jahren, • für die Bemessungsgrundlage (83 % bei 45 Dienstjahren) erfolgt (ab Geburtsjahrgang 1955) eine Parallelrechnung von Bundesbahn-Pensionsgesetz (max 40 Jahre Durchrechnung) und Pensionskonto nach Art des APG (45 Jahre Durchrechnung), • die Aktiven haben nicht nur Pensionsbeiträge (10,25 %) sondern auch Pensionssicherungsbeiträge (max 4,8 %, mit schrittweise Reduktion je nach Geburtsdatum und Pensionsantritt) zu entrichten. 	<p>Bund</p> <p>Die Reformen für Bundesbeamte bringen im Endausbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine erforderliche 45-jährige ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit, • ein Pensionsantritt mit 65 Jahren, • für die Bemessungsgrundlage (80 %) erfolgt eine Parallelrechnung von Pensionsgesetz (max. 40 Jahre Durchrechnung) und Pensionskonto nach Art des APG (45 Jahre Durchrechnung); • die Pensionsbeiträge belaufen sich je nach Geburtsdatum zwischen 12,55 % und 10,25 % (bis zur Höchstbeitragsgrundlage). <p><u>Folgewirkung des Pensionsrechts der ÖBB:</u></p> <p>Die Bundesbahnbeamten können gegenüber den Bundesbeamten um 3,5 Jahre früher in den Ruhestand versetzt werden bei einer um 3 Jahre geringeren erforderlichen Gesamtdienstzeit.</p> <p>Die Bundesbahnbeamten haben allerdings auch im Aktivstand einen Pensionssicherungsbeitrag zu entrichten, der die Mehrkosten des früheren Pensionsantritts erfahrungsgemäß aber nicht ausgleicht.</p>	

<p>Pensionsantrittsalter</p> <p>Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bezieher einer vom Bund getragenen ÖBB-Pension lag im Jahr 2002 bei rd 52,2 Jahren, im ersten Halbjahr 2009 bei 52,3 Jahren.</p> <p>Das Bundesbahn-Pensionsgesetz sieht vor, Ruhestandsversetzungen krankheitsbedingt aber auch nach Rationalisierungen (wenn aus dienstlichen Interessen eine Weiterbeschäftigung nicht möglich ist und eine Versetzung auf einen anderen Dienstposten gleichen Ranges nicht in Betracht kommt) durchzuführen. Im Jahr 2006 sind von insgesamt 2979 Ruhestandsversetzungen 1922 Beamte nach Rationalisierungen und 947 krankheitsbedingt in den Ruhestand versetzt worden. Lediglich 110 Beamte haben den Ruhestand nach Erreichung des Höchstalters angetreten.</p>	<p>Laut Auskunft der ÖBB waren "Organisationsbedingte und krankheitsbedingte Ruhestandsversetzungen" die häufigsten Gründe für Ruhestandsversetzungen vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter.</p> <p><u>Folgewirkung des Pensionsrechts der ÖBB:</u></p> <p>Durch "Organisationsbedingte und krankheitsbedingte Ruhestandsversetzungen" ist trotz der gesetzlichen Anhebung des Pensionsantrittsalters das tatsächlich Pensionsantrittsalter auch in den Jahren 2003 bis 2006 mit durchschnittlich 52,45 Jahren unverändert unter dem Regel-pensionsalter geblieben und lag auch im ersten Halbjahr 2009 bei 52,3 Jahren.</p> <p>Im Vergleich dazu betrug das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Beamten der Allgemeinen Verwaltung des Bundes im Jahr 2007 rd. 60 Jahre.</p>	
--	--	--

<p>7. Besonderheiten bei der ÖBB</p>		
<p>Allgemeines Nebenbezugspauschale (ANP)</p> <p>Die zum Monatsentgelt aufgrund zeitlicher Mehrleistungen oder besonderer Umstände des Dienstbetriebs gewährten Nebenbezüge¹⁾ sind – einschließlich der Allgemeinen Nebenbezugspauschale – nicht ruhegenussfähig.</p> <p>Im Rahmen des Gehaltsabkommens 2002 wurde das Allgemeine Nebenbezugspauschale in den Gehaltsansatz einbezogen und damit für die Ruhegenussbemessung (und Pensionsbeiträge) wirksam.</p> <p>Dies erfolgte auf Beschluss des damaligen Vorstands; eine Zustimmung des Aufsichtsrates, der Hauptversammlung bzw. des Ministerrats wurde nicht eingeholt.</p> <p>¹⁾ die ÖBB verwenden hierfür den Begriff Nebenbezüge, das Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten verwendet hierfür den Begriff Nebengebühren</p>	<p>Folgewirkung: Die durch Einrechnung der Allgemeinen Nebenbezugspauschale in das Monatsentgelt erhöhte Pensionsbemessungsbasis bedeutet für Aktive höhere Pensionsbeiträge und für neue Pensionsantritte der Bundesbahnbeamten (abhängig von der Dauer der Durchrechnung der Bezüge) höhere Pensionen.</p> <p>Die Mehreinnahmen aus Pensionsbeiträgen werden gesamthaft von den Mehrausgaben für höhere Pensionen übertroffen.</p> <p>Bis zum Auslaufen der ÖBB-Pensionen im Jahr 2056 (statistische Lebenserwartung) beinhaltet die Regelung für den Bund daher eine zusätzliche wesentliche finanzielle Belastung (gemäß einer von der ÖBB im Rahmen der Gebärungsüberprüfung vorgelegten Berechnung insgesamt rd. 1,2 Mrd. EUR).</p>	
<p>Nebengebührendurchschnittssatz</p> <p>Die im Ruhebezug enthaltene Nebengebührendzulage wird nicht nach den tatsächlich in der Aktivzeit erhaltenen Nebenbezügen, sondern nach einem Durchschnittssatz bemessen. Dieser "Nebengebührendurchschnittssatz" beträgt 10 % des Monatsentgelts, ist jedoch im Wert mit 10 % eines Vergleichsgehalts (VII b / 8, derzeit 2.717,03 EUR) gedeckelt. Der gedeckelte Nebengebührendurchschnittssatz ist sowohl für die Höhe des Pensionsbeitrages als auch für die Höhe der späteren Nebengebührendzulage beim Ruhebezug maßgeblich.</p>	<p>Folgewirkung: Jene Gruppen von Bundesbahnbeamten, die allenfalls keine bzw. niedrige Nebenbezüge beziehen, zahlen pauschal von 10 % (im Wert gedeckelt) des Monatsentgelts auch Pensionsbeiträge und erhalten dafür in der Pension eine Nebengebührendzulage. Sie erhalten dadurch höhere Pensionen als den tatsächlichen Bezügen für geleistete Arbeit entspricht.</p>	

<p>Bei einem Monatsentgelt unter dem Vergleichsgehalt wird somit der volle Nebengebührendurchschnittssatz gewährt. Die Deckelung bewirkt jedoch, dass bei Monatsentgelten, die über dem Vergleichsgehalt liegen, nur noch der gedeckelte Wert zur Anwendung kommt. Im Ergebnis entspricht das einer Reduzierung des "fiktiven" Nebengebührendurchschnittssatzes höherer Einkommensgruppen.</p>	<p>Die Pauschalierung bewirkt, dass, bei Bediensteten mit hohen Nebenbezügen im Aktivstand, die Nebengebührenduzulage (im Ruhebezug) nicht dem in der Aktivzeit erhaltenen Nebenbezügen entspricht. Diese Bediensteten erhalten dadurch niedrigere Pensionen als den tatsächlichen Bezügen für geleistete Arbeit entspricht.</p>	
<p>Im Zuge des Gehaltsabkommens 2002 erfolgt eine Einbeziehung des Allgemeinen Nebengebührenpauschales in den Gehalt; dementsprechend verringerte sich die Höhe der während der Aktivzeit bezogenen Nebenbezüge um etwa die Hälfte. Die Pensionsbemessung erfolgt trotz der geringeren tatsächlich bezogenen Nebenbezüge unverändert mit einem Nebengebührendurchschnittssatz von 10 % des Gehalts (und der ruhegenussfähigen Zulagen).</p>	<p>Folgewirkung: Seit dem Gehaltsabkommen 2002 übersteigt der pensionsrelevante Nebengebührendurchschnittssatz die tatsächlich ausbezahlten Nebenbezüge um rd. das Doppelte. Folge ist, dass von fiktiven Einkommen Pensionsbeiträge bezahlt und nachfolgend Pensionsleistungen bezogen werden.</p>	
<p>Überdies wird dieser Nebengebührendurchschnittssatz bis zum Jahr 2014 auf 15 % angehoben. Auch der Wert der Deckelung wird bis zu diesem Zeitpunkt auf 12,5 % des Vergleichsgehalts angehoben.</p>	<p>Seit dem Jahr 2000 sind die tatsächlich ausbezahlten Nebenbezüge auf rd. 5 % der Gehaltssumme zurückgegangen. Die künftige Anhebung des für die Pensionsbemessung herangezogenen Nebengebührendurchschnittssatzes von 10 % auf 15 % wird die Differenz zwischen dem Durchschnittssatz und den in der Aktivzeit tatsächlich in einem wesentlich niedrigeren Ausmaß erhaltenen Nebenbezügen weiter erhöhen.</p> <p>Folgewirkung : Im Ergebnis bewirkt die Anhebung des Nebengebührendurchschnittssatzes eine weitere Steigerung des Pensionsaufwandes für den Bund.</p>	

8. Pensionsrecht der OeNB

Die OeNB hat in vier zeitlich aufeinanderfolgenden Reformschritten den Übergang von einer vollständig von der OeNB zu leistenden Pension auf eine ASVG-Pension mit zusätzlicher Leistung aus einer Pensionskasse vollzogen (Dienstbestimmungen I bis IV). Die Reformen wurden allerdings jeweils nur für Neueintretende wirksam; die davor bestehenden Pensionsrechte blieben hingegen für die schon im Dienststand befindlichen Bediensteten aufrecht. Übergangsregelungen zur vollständigen Harmonisierung der geltenden Pensionssysteme waren für die bis Ende 2006 aufgenommenen Bediensteten daher nicht vorgesehen (rd. 91 % des Personalstandes Ende 2008).

Die Grundlagen für die Pensionssysteme der OeNB bildeten das Nationalbankgesetz und die vom Generalrat erlassenen Dienstbestimmungen. Diese unterschieden sich nach dem Eintrittsdatum in die OeNB in die Dienstbestimmungen I (Eintritt bis 31. März 1993), II (Eintritt bis 30. April 1998), III (Eintritt ab Mai 1998) oder IV (Eintritt ab 2007).

OeNB:

Die bis 30. April 1998 aufgenommenen Dienstnehmer wurden überwiegend in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis übernommen. Die übernommenen Dienstnehmer wiesen keine Pensionsversicherung nach dem ASVG auf, sondern die OeNB übernahm die volle Pensionsverpflichtung.

OeNB Dienstbestimmung I:

Für die bis 31. März 1993 aufgenommenen OeNB-Bediensteten gilt:

- eine erforderliche 35-jährige Dienstzeit und
- ein Pensionsantritt ab 55 Jahren,
- für die Bemessungsgrundlage wird der Letztbezug (enthält auch Zulagen und Nebengebühren) herangezogen,
- die Pensionshöhe berechnet sich zu 85 % vom Letztbezug,
- die Pensionsbeiträge (auf freiwilliger Basis) beliefen sich auf 2 % (ohne Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage).

Bund:

Für die Beamten des Bundes gilt die Selbstträgerschaft. Die ursprüngliche Rechtslage des Bundes (nach 35 Dienstjahren frühestens mit 60 in Pension gehen; Pensionshöhe 80 % vom Letztbezug, Pensionsbeiträge 12,55 %) galt bis Geburtsjahrgang 1940 (beispielsweise Dienstantritt 1960).

Die danach vorgenommenen Reformen für Bundesbeamte bringen am Beispiel eines Akademikers (mit Aktivgehaltlaufbahn A1/2) mit Dienstantritt März 1993:

- eine erforderliche 45-jährige Dienstzeit,
- ein Pensionsantritt mit 65 Jahren,
- für die Bemessungsgrundlage erfolgt eine Parallelrechnung von Pensionsgesetz (40 Jahre Durchrechnung) und Pensionskonto (45 Jahre Durchrechnung);
- die Pensionshöhe beträgt rd. 50 % des Letztbezugs,
- die Pensionsbeiträge belaufen sich (je nach Geburtsdatum und Dienstantritt) auf 12,55 % schrittweise reduziert auf 10,25 %

	<p><u>Folgewirkung der Dienstbestimmung I:</u> Die von der Dienstbestimmung I umfassten Bediensteten können im Vergleich mit dem Bund bereits 10 Jahre früher in Pension gehen und erhalten eine wesentlich höhere Pension; der Unterschied an Pensionsbeiträgen der Aktivzeit beläuft sich auf cirka 10 Prozentpunkte zugunsten des OeNB-Bediensteten, weil diese nur 2 % Pensionsbeitrag leisten.</p>	
<p>OeNB Dienstbestimmung II:</p> <p>Für die bis 30. April 1998 aufgenommenen OeNB-Bediensteten gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine erforderliche 40 jährige Dienstzeit oder • ein Pensionsantritt ab 60 Jahren, • für die Bemessungsgrundlage wird der Letztbezug herangezogen, • die <u>Pensionshöhe</u> berechnet sich zu 80 % vom Letztbezug¹⁾, • die Pensionsbeiträge belaufen sich auf 10,25 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage, darüber 2 %. <p>¹⁾ Bezug enthält auch Zulagen und Nebengebühren</p>	<p>Bund:</p> <p>Für den Bund gilt (Beispiel Akademiker mit Dienstantritt März 1998 (Geburtsjahr 1973), Aktivgehaltlaufbahn A1/2):</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine erforderliche 45 jährige Dienstzeit, • ein Pensionsantritt mit 65 Jahren, • für die Bemessungsgrundlage erfolgt eine Parallelrechnung von Pensionsgesetz (40 Jahre Durchrechnung) und Pensionskonto (45 Jahre Durchrechnung); • die <u>Pensionshöhe</u> beträgt rd. 45 % des Letztbezugs, • die Pensionsbeiträge belaufen sich (je nach Geburtsdatum und Dienstantritt) auf 10,8 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage, darüber 7 %. <p><u>Folgewirkung Dienstbestimmung II:</u> Die von der Dienstbestimmung II umfassten Bediensteten können im Vergleich mit dem Bund mindestens 5 Jahre früher in Pension gehen und erhalten eine wesentlich höhere Pension.</p>	
<p>(Jene bis 30. April 1998 aufgenommenen OeNB-Bediensteten, die nicht in versicherungsfreies Dienstverhältnis übernommen wurden, erhalten eine ASVG-Pension und eine nach der Zuschusspensionsordnung der Dienstbestimmungen I oder II geregelte Zuschusspension.)</p>		

<p>Die ab 1. Mai 1998 aufgenommenen OeNB-Bediensteten weisen eine Pensionsversicherung nach dem ASVG auf, die OeNB leistet Beiträge für eine Pensionskassen-Zusatzpension.</p> <p>OeNB Dienstbestimmung III:</p> <p>Für die ab 1. Mai 1998 aufgenommenen OeNB-Bediensteten gilt das Pensionsrecht des ASVG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Pensionsantritt mit 65 Jahren, <p>a) für die Bemessungsgrundlage erfolgt eine Parallelrechnung von ASVG (40 Jahre Durchrechnung) und Pensionskonto (45 Jahre Durchrechnung),</p> <p>b) bei Dienstantritt ab 2005 gilt für die Pensionsberechnung ausschließlich das Pensionskonto</p> <ul style="list-style-type: none"> • die <u>Pensionshöhe</u> entspricht der Summe aus einer nach dem ASVG berechneten Pension plus einer Zusatzpension aus der Pensionskasse in Verbindung mit einem Sonderrecht, wonach durch eine Einmal-Ausgleichszahlung (Schlusspensionskassenbeitrag) der OeNB eine Pensionshöhe bis zu 80 % des Letztbezugs⁾ erreicht werden kann. Dies gilt unter der Voraussetzung von 40 Jahren Dienstzeit und einer laufenden Eigenbeitragsleistung des Bediensteten in der Aktivzeit in Höhe von einem Drittel des Dienstgeberbeitragsatzes (dieser beläuft sich auf 2,4 bis 8,6 % je nach Gehaltsklasse). • die Pensionsbeiträge belaufen sich auf 10,25 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage. <p>⁾ Bezug enthält auch Zulagen und Nebengebühren</p>	<p>Bund:</p> <p>Für den Bund ergibt sich zwischen 30. April und 1. Mai 1998 keine Änderung gegenüber oben angeführtem Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Pensionsantritt mit 65 Jahren, • eine schrittweise von 40 auf 45 (bei Dienstantritt ab 2004) Jahre steigende Dienstzeit. <p>a) für die Bemessungsgrundlage erfolgt eine Parallelrechnung von Pensionsgesetz (40 Jahre Durchrechnung) und Pensionskonto (45 Jahre Durchrechnung);</p> <p>b) bei Pragmatisierung ab 2005 gilt für die Pensionsberechnung ausschließlich das Pensionskonto;</p> <ul style="list-style-type: none"> • die <u>Pensionshöhe</u> beträgt am Beispiel einer Pragmatisierung im Jahr 1998 rd. 45 % des Letztbezugs, im Endausbau (bei Pragmatisierung ab 2005) einer nach dem ASVG berechneten Pension). • die Pensionsbeiträge belaufen sich im Endausbau der Reformen auf 10,25 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage. 	
--	--	--

	<p><u>Folgewirkung der Dienstbestimmung III:</u> Die von der Dienstbestimmung III umfassten Bediensteten der OeNB weisen das gleiche Pensionsalter und die gleichen Pensionsberechnungsmethoden auf wie Bundesbeamte. Durch die Pensionskasse (einschließlich des allfälligen Schlusspensionskassenbeitrags durch die OeNB) liegt allerdings eine in der Höhe derzeit nicht exakt quantifizierbare Zusatzpension vor, die in Summe mit der ASVG-Pension 80 % des Letztbezugs erreichen kann. (Dies galt bei entsprechender Eigenbeitragsleistung durch den Bediensteten.)</p> <p>Facit:</p> <p>Die Sonderbegünstigungen der OeNB Bediensteten gegenüber dem ASVG bleiben in den Dienstbestimmungen I bis III aufrecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die OeNB sollte weitere Reformschritte setzen, um die eigenen pensionsrechtlichen Dienstbestimmungen an die seit 1998 reformierten ASVG-Pensionsbestimmungen – im Sinne einer Harmonisierung aller Pensionssysteme – im Ergebnis langfristig anzugleichen. (TB Reihe Bund 2006/9)
<p>OeNB Dienstbestimmung IV:</p> <p>Für die ab 1. Mai 1998 aufgenommenen OeNB-Bediensteten gilt das Pensionsrecht des ASVG. Für ab 2007 aufgenommene Dienstnehmer soll die Zusatzpension nur noch auf Grundlage eines beitragsorientierten Pensionskassenmodells ausbezahlt werden. Die Beiträge zur Pensionskasse belaufen sich auf 4,2 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage und 8,2 % darüber.</p>	<p>Bund:</p> <p>Die Pensionskassenbeiträge des Bundes belaufen sich auf einen Beitrag von 0,75 % (ab dem Jahr 2008).</p> <p><u>Folgewirkung:</u> Die Pensionskassenbeiträge der OeNB sind wesentlich höher als der vom Bund ab dem Jahr 2008 geleistete Beitrag von 0,75 %.</p>	
<p>Die OeNB hatte zur Deckung der Pensionszusagen gegenüber ihren Dienstnehmern eine Pensionsreserve zu bilden. Diese betrug zum 31. Dezember 2008 rd. 1,816 Mrd. EUR. Laut Prognoserechnung für die Bewertungsjahre 2005 bis 2024 wird das versicherungsmathematisch erforderliche Deckungskapital voraussichtlich 2015 mit rd. 2,033 Mrd. EUR seinen Höchststand erreichen.</p>		

<p>Im Jahr 2008 trug der Gesamtertrag der Veranlagung der Pensionsreserve - unter Berücksichtigung der Abdeckung buchmäßiger Wertpapierkursverluste von 12,12 Mill. EUR - nur mit 8,5 % zur Finanzierung der Pensionsaufwendungen der OeNB von 103,32 Mill. EUR bei. Darüber hinaus wurden 15,43 Mill. EUR aus Pensionsbeiträgen von den der Pensionsreserveregelung unterliegenden Dienstnehmern und die maximal mögliche Dotierung von 3,50 Mill. EUR (10 % des Jahresgewinnes gemäß § 69 Abs. 2 Nationalbankgesetz) der Pensionsreserve zugeführt. Insgesamt bestand zum 31. Dezember 2008 eine Unterdeckung der Pensionsreserve von 293,26 Mill. EUR auf das versicherungsmathematisch ermittelte Deckungskapital.</p>	<p><u>Folgewirkung:</u> Insgesamt bestand zum 31. Dezember 2008 eine Unterdeckung der Pensionsreserve von 293,26 Mill. EUR auf das versicherungsmathematisch ermittelte Deckungskapital. Ohne weitergehende Reformen des OeNB-Pensionsystems und wesentliche Veränderungen der sonstigen Rahmenbedingungen würde die erforderliche Dotierung der Pensionsreserve das geschäftliche Ergebnis der OeNB belasten und damit auch eine allfällige Gewinnausschüttung an den Bund beeinträchtigen.</p>	
--	--	--

9. Pensionsrecht im ORF		
<p>Die Arbeitnehmer des ORF waren ASVG-pensionsversichert. Je nach Eintrittsdatum und Vertragsart waren Zusatzpensionsleistungen in Form entweder von direkten Zuschüssen (Pensionszuschussregulativ) oder Leistungen aus einer Pensionskasse (Pensions-Betriebsvereinbarungen) zusätzlich zur ASVG-Pension festgelegt.</p>		
<p>ORF Pensionszuschussregulativ:</p> <p>Das Pensionszuschussregulativ ist auf Dienstnehmer, die vor 1. Jänner 1993 im ORF angestellt wurden, und für die entweder die "Freie Betriebsvereinbarung alt" oder der Kollektivvertrag 1996-b galt, anzuwenden.</p> <p>Die Pensionshöhe errechnet sich hiebei aus einem dienstzeitabhängigen Prozentsatz (von maximal 80 %⁾ des Grundgehalts^{**)} der letzten beiden Arbeits(kalender)jahre. Der ORF hat die Differenz zwischen der ASVG-Pension und der zugesicherten Pensionshöhe zu tragen.</p> <p>⁾ Die oben angeführten 80 % werden nur dann erreicht, wenn der Dienstnehmer Mitarbeiterbeiträge von seinem Grundgehalt in Höhe von 2,3 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage und 4,6 % darüber an den Dienstgeber erbringt.</p> <p>^{**)} Grundgehalt, ohne Zulagen</p>	<p>Bund</p> <p>Die bei Bundesbeamten ursprünglich gleichfalls angewendete Pensionsberechnung in Höhe von 80 % des Letztbezugs galt bis zu Ruhestandsversetzungen im Jahr 2001, das heißt Dienstantritt (eines Akademikers) 1965. Die danach durchgeführten Reformen bringen als Grundlage der 80 %igen Bemessungsgrundlage eine Parallelrechnung von Pensionsgesetz (max. 40 Jahre Durchrechnung, gedeckelte Verluste) und Pensionskonto (45 Jahre Durchrechnung, Anwendung der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage). Die Pensionshöhe eines Akademikers (Laufbahn A1/2) und Dienstantritt 1992 wird ca. 50 % des Letztbezugs betragen,</p> <p><u>Folgewirkung:</u> Die vom Pensionszuschussregulativ umfassten Dienstnehmer des ORF werden durch Zuschussleistungen des ORF bis zu 80 % des Letztbezugs (Durchschnitt aus den letzten zwei Kalenderjahren) als Pension erhalten (unter der Voraussetzung von Mitarbeiterbeiträgen des Bediensteten). Bundesbeamte werden am Beispiel eines Akademikers mit Dienstantritt 1992 etwa 50 % des Letztbezugs erhalten.</p>	

<p>ORF Pensions–Betriebsvereinbarung 3:</p> <p>Die Pensions–Betriebsvereinbarung 3 gilt für Dienstnehmer, die vor 1. Jänner 1993 im ORF angestellt wurden, jedoch im Jahr 1999 auf das Pensionskassenmodell umgestiegen sind.</p> <p>Die Pensionshöhe errechnet sich hiebei wiederum aus einem dienstzeitabhängigen Prozentsatz (maximal 80 %^{*)} des Grundgehalts^{**}) der letzten beiden Arbeits(kalender)jahre. Der ORF hat allerdings nur die Differenz zwischen einer (auf der Rechtslage 1. Jänner 2000) fixierten fiktiven ASVG–Pension und der zugesicherten Pensionshöhe zu tragen. Das Veranlagungsrisiko der Pensionskasse wird weiters mit Pensionierung des Dienstnehmers auf ihn übertragen.</p> <p>^{*)} Die oben angeführten 80 % werden nur dann erreicht, wenn der Dienstnehmer Mitarbeiterbeiträge von seinem Grundgehalt in Höhe von 2,3 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage und 4,6 % darüber an den Dienstgeber erbringt.</p> <p>^{**}) Grundgehalt, ohne Zulagen</p>	<p>Bund:</p> <p>Es gilt wie bereits oben angeführt eine Parallelrechnung von Pensionsgesetz und Pensionskonto.</p> <p><u>Folgewirkung:</u> Die von der Pensions–Betriebsvereinbarung 3 umfassten Dienstnehmer des ORF können durch Zuschussleistungen des ORF bis zu 80 % des Letztbezugs (Durchschnitt der letzten zwei Kalenderjahre) als Pension bei Pensionsantritt erhalten (unter der Voraussetzung von Mitarbeiterbeiträgen des Bediensteten). Die weitere finanzielle Entwicklung der Pensionskasse geht zu Lasten des Pensionisten. Bundesbeamte werden am Beispiel eines Akademikers mit Dienstantritt 1992 etwa 50 % des Letztbezugs erhalten.</p>	
<p>ORF Pensions–Betriebsvereinbarung 1:</p> <p>Die ab 1993 im ORF angestellten Dienstnehmer erhalten einen Zuschuss aus einer Pensionskasse – ohne Zusage über eine bestimmte Pensionshöhe – zusätzlich zur ASVG–Pension.</p> <p>Für diese Dienstnehmer leistet der ORF Pensionskassenbeiträge von 3,25 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage und 7,5 % darüber.</p> <p>(Diese Beitragszahlungen des Dienstgebers können aus zwingend wirtschaftlichen Gründen ausgesetzt werden. Dies erfolgt von November 2009 bis Dezember 2011.)</p>	<p>Bund:</p> <p>Es gilt wie bereits oben angeführt eine Parallelrechnung von Pensionsgesetz und Pensionskonto, bei Pragmatisierung ab 2005 nur noch das Pensionskonto nach Art des APG des ASVG.</p> <p><u>Folgewirkung:</u> Die Pensionskassenbeiträge des ORF sind wesentlich höher als der vom Bund ab dem Jahr 2008 geleistete Beitrag von 0,75 %.</p>	

<p>10. Pensionsrechte in den Sozialversicherungen</p>		
<p>Die Bediensteten der Sozialversicherungen waren ASVG-pensionsversichert. Je nach Eintrittsdatum sind Zusatzpensionsleistungen entweder in Form von in der Dienstordnung festgelegten direkten Zuschüssen oder Leistungen aus einer Pensionskasse zusätzlich zur ASVG-Pension festgelegt.</p>		
<p>Dienstantritt bis 1995:</p> <p>Dienstnehmer mit Dienstantritt bis Ende 1995 erhalten gemäß der Dienstordnung eine Gesamtpension, die sich aus der ASVG-Pension und einer betrieblichen Zusatzpension nach der Dienstordnung zusammensetzt. Nach 35 (bei Akademikern 30) Dienstjahren wird das Höchstausmaß des Steigerungsbetrags erreicht. Damit gebührt eine Gesamtpension in Höhe von 80 % der Bemessungsgrundlage.</p> <p>Die Bemessungsgrundlage ("im Sinne des ASVG") war ursprünglich der Letztbezug (bei der Sozialversicherung). Die Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG war nicht anzuwenden.</p> <p>Seit 2004 wird die Bemessungsgrundlage durch eine – von zwei Jahren im Jahr 2004 schrittweise auf 40 Jahre im Jahr 2028 steigende – Durchrechnung der Bezüge ermittelt. Die Durchrechnungsverluste gegenüber dem Letztbezug werden bis zu einer definierten Pensionshöhe gleichartig zur ASVG mittels eines variablen "0 bis 7 % Deckels" begrenzt. Die Verlustdeckelung entfällt ab 2019 bzw 2024.</p> <p>(Sonderregelung: Überschreitet das Gesamtausmaß der Pensionsleistungen aus ASVG und Zusatzpension die Pensionseinkommengrenze von 80 % des Letztbezugs, so</p>	<p><u>Folgewirkung im Vergleich mit Bundesbeamten:</u> Für Bundesbeamte ab Geburtsdatum 1955, das heißt beispielsweise bei Maturanten Dienstantritt 1975, wird eine Parallelrechnung von Pensionsgesetz (maximal 40-jährige Durchrechnung, gedeckelte Verluste) mit dem APG des ASVG (45 Jahre Durchrechnung, Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage) vorgenommen.</p> <p>Durch das APG mit seiner 45-jährigen Durchrechnung unter Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage liegen bei Bundesbeamten gegenüber den Bediensteten der Sozialversicherungen wesentlich strengere Kriterien der Ruhe-</p>	

<p>war die Zusatzpension entsprechend zu kürzen. Diese Kürzungsregelung ist auf Dienstnehmer mit Dienstantritt bis 1983 und Unkündbarstellung bis 1993 nicht anzuwenden.)</p>	<p>genussberechnung vor, die eine Reduzierung der Pensionshöhe mit sich bringen. Die Bediensteten der Sozialversicherungen haben daher – im Gegensatz zu Bundesbeamten – keine Parallelrechnung, sondern nur eine schrittweise auf maximal 40 Jahre angehobene Durchrechnung, deren Verluste bis 2019 bzw. 2024 gedeckelt sind.</p> <p>Durch diese Regelung werden die bis 1995 aufgenommenen Bediensteten der Sozialversicherungen einen höheren Prozentsatz ihres Letztbezugs als Pension erhalten, als die im vergleichbaren Zeitraum aufgenommenen Bundesbeamten.</p>	
<p>Dienstantritt ab 1996:</p> <p>Bedienstete mit Dienstantritt ab 1996 erhalten eine ASVG-Pension und eine Zusatzpension aus einer Pensionskasse. Hierbei leistet der Dienstgeber Pensionskassenbeiträge von 0,85 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage und 4,5 % darüber.</p>	<p><u>Folgewirkung im Vergleich mit Bundesbeamten:</u> Die Pensionskassenbeiträge, die die Sozialversicherungen für ihre Bediensteten leisten, sind höher als der vom Bund ab dem Jahr 2008 geleistete Pensionskassenbeitrag von 0,75 % für die von der Parallelrechnung beziehungsweise APG betroffenen Beamten.</p>	

QUELLEN

Rechnungshof

Reihe Bund 2009/10, Reform der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder

Reihe Bund 2009/8, Reform der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder Wien, Tirol, Vorarlberg

Reihe Kärnten 2008/4, Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder Kärnten, Oberösterreich, Steiermark

Reihe Bund 2007/9, Reform der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder Niederösterreich, Salzburg, Burgenland

Reihe Bund 2004/6, Ruhestandsversetzungen bei den Österreichischen Bundesbahnen

Reihe Bund 2007/15, Ruhestandsversetzungen bei den Österreichischen Bundesbahnen; Follow-Up-Überprüfung

Reihe Bund 2006/9, Österreichische Nationalbank; Pensionsvorsorge

Reihe Bund 2009/2, Österreichischer Rundfunk

Staatsschuldenausschuss

Grossmann/Hauth (2007). Verwaltungs- und Pensionsreformen im öffentlichen Dienst sowie Finanzierung des Krankenanstaltenwesens. Manz-Verlag, Wien